

Sustainable Performance Accounting (SPA) am Beispiel der Bilanzierung von CO₂-Emissionen

Prof. Dr. Knut Henkel, Dr. Jenny Lay-Kumar, Christian Hiß¹

15. Oktober 2023

¹ Für die Mitarbeit an diesem Beitrag danken wir: Emilie Fus, Dr. Andreas Heck und Juliana Walkiewicz. Für den fachlichen Austausch zur vorliegenden Thematik bedanken wir uns zudem bei: Prof. Dr. Jannis Bischof, Gero Bothe, StB Altan Günsoy, Andrea Engeli, Prof. Dr. Christian Gaber, Prof. Dr. Stephan Haubold, Dr. Klaus Hufschlag, Prof. Dr. Maximilian Müller, Eva Schimmer, Andreas Tangemann. Die Nennung der Namen erfolgte jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Grenzen der bisherigen Bilanzierung	7
3. Konzeption von SPA.....	9
3.1. Nachhaltige Buchhaltung	9
3.2. ESG-Accounting	12
3.3. Sustainable Performance	21
4. Fazit und Ausblick	23

Schlagwörter

CO₂-Bilanzierung, CO₂-Emissionen, CSRD, ESG (Environmental, Social, Governance), ESG-Buchhaltung, ESG-Rückstellung, ESG-Vermögensgegenstand/-wert, ESRS, Integrierte Finanzberichterstattung, Internalisierung externer Effekte, Konnektivität, Monetarisierung von ESG-Sachverhalten, Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitskennzahlen, Negative Emissionen, Sequestrierungsleistungen, Sustainable Performance Accounting (SPA).

Abstract

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Doch herkömmliche Ansätze stoßen an ihre Grenzen, wenn es darum geht, die tatsächliche Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens zu messen und zu bewerten. In diesem Beitrag wird ein neuer Ansatz vorgestellt: das Sustainable Performance Accounting (SPA), das auf einer Erweiterung der Buchhaltung um eine ESG-Buchhaltung basiert. SPA ermöglicht es Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsleistung systematisch zu erfassen, zu bewerten und zu steuern. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Grundlagen von SPA und zeigt anhand eines durchgängigen Beispiels, wie es in der Praxis umgesetzt werden kann. Der Beitrag richtet sich an Interessierte aus Wissenschaft und Praxis sowie Entscheidungsträger:innen, die sich für eine zukunftsorientierte Nachhaltigkeitsberichterstattung interessieren.

1. Ausgangslage

Beginnend ab dem Geschäftsjahr 2024 müssen die ersten deutschen Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)² in Verbindung mit der EU Taxonomie Verordnung³ (EU Tax VO) erstellen. Dieser Nachhaltigkeitsbericht ist verpflichtend als Teil der Unternehmensberichterstattung im Lagebericht zu veröffentlichen und unterliegt auch einer Prüfungspflicht. Der Berichtsumfang eines solchen Nachhaltigkeitsberichtes ergibt sich zu einem großen Teil aus den anzuwendenden europäischen Nachhaltigkeitsstandards, den European Sustainable Reporting Standards (ESRS).⁴ Nachhaltigkeit im Sinne der CSRD und der ESRS umfasst die drei Teilbereiche Umwelt (Environment, E), Soziales (Social, S) sowie gute Unternehmensführung (Governance, G) und wird nachfolgend mit ESG abkürzt. Ein erstes Set an 12 branchenübergreifenden ESRS sieht eine beträchtliche Anzahl von Offenlegungsanforderungen mit einer umfangreichen Menge an Datenpunkten zu diversen ESG-Sachverhalten vor.⁵ Dazu kommen in Zukunft noch weitere Berichtspflichten aus branchenspezifischen ESRS.

Der multidimensionale und verstärkt quantitative Ansatz der CSRD bedeutet einen wichtigen Schritt hin zu einer integrierten Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, die alle Stakeholder – und nicht wie bei der klassischen Finanzberichterstattung primär nur die Eigenkapitalgeber (Shareholder) und Fremdkapitalgeber (Gläubiger) – als Adressaten der Berichterstattung versteht.⁶ Jedoch besteht durch die Vielzahl an weiteren Datenpunkten im Lagebericht die Gefahr eines information overloads,⁷ zumal schon bei der Finanzberichterstattung ohne Nachhaltigkeitsbericht teilweise eine Überfrachtung mit

² CSRD - Richtlinie (EU) 2022/2464 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. EU Nr. L 322 vom 16.12.2022, S. 15.

³ EU Tax VO – Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. EU Nr. L 198 vom 22.06.2020.

⁴ ESRS - Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 31.7.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

⁵ Der letzte Entwurf vor der Finalisierung sah bis zu 84 Offenlegungsanforderungen mit bis zu 1.144 Datenpunkten vor. Vgl. Entwurf der ESRS-Standards Stand 22.11.2022, vgl. EFRAG, Cover Letter on the Cost-benefit analysis of the First Set of draft ESRS, November 2022, S.2.

Mit der Deleg.VO 2013/34/EU a.a.O. (Fn. 2) hat die EU-Kommission den Entwurf bezüglich des Berichtsumfanges abgeschwächt. Dieser beinhaltet bezüglich der zu berichtenden Daten Erleichterungen. Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeiter erhalten Übergangszeiträume für die Berichterstattung bestimmter Datenpunkte. Zudem wurden aus bestimmten Berichtspflichten nun Berichtswahlrechte. Vgl. DRSC Briefing Paper: Europäische Kommission beginnt Konsultation des Set 1 der ESRS, ohne Datum, S. 2. Durch die verpflichtende digitale Berichterstattung der Nachhaltigkeitsinformationen - durch Anwendung von ESEF (European Single Electronic Format) - soll insbesondere eine (automatisierte) Analyse und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen ermöglicht werden.

⁶ Bezüglich der modelltheoretischen Einordnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung siehe auch: Brösel/Rühlmann/Freichel, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Spannungsfeld der betriebswirtschaftlichen Modelltheorie; in: Richter u.a. (Hrsg.), Anwendungsorientierte steuerliche Betriebswirtschaftslehre, Berlin 2022, S. 301-314. Bezüglich einer relevanten internationalen Quelle für eine allgemeine Einordnung des Themas siehe auch: Christensen, Hans B.; Hail, Luzi Hail; Leuz, Christian: Mandatory CSR and sustainability reporting: economic analysis and literature review, in: Review of Accounting Studies (2021) 26, 29.08.2021, S. 1176–1248.

⁷ Vgl. Brösel/Rühlmann/Freichel, a.a.O. (Fn. 6).

Zu der Thematik des „information overflows“ und SPA haben die Autoren eine Stellungnahme gegenüber EFRAG im Rahmen der ESRS-Kommentierung im Jahr 2022 abgegeben. Vgl. University of Applied Sciences Emden/Leer, Regionalwert Research gGmbH, EFRAG Sustainability Reporting Board Consultation Survey 1A, Comments to EFRAG on questions 8 to 12, 08.08.2022.

Informationen zu beobachten ist.⁸ Durch eine solche vermeintliche Informationsüberfrachtung des Lageberichtes besteht auch die Gefahr eines Qualitätsverlustes der Unternehmensberichterstattung für die Stakeholder, mit dem Risiko einer mangelnden Sichtbarkeit der steuerungsrelevanten Größen.

Durch die CSRD wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung⁹ ein Teil der (Konzern-) Lageberichterstattung, nicht aber der Bilanzierung selbst. Es erfolgt keine Internalisierung positiver und/oder negativer externer Effekte¹⁰ von Nachhaltigkeit (ESG) in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.¹¹ ESG-Sachverhalte finden also keinen Eingang in Gewinn- und Verlustrechnung, obwohl insbesondere Größen aus der Gewinn- und Verlustrechnung einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerung des Gesamtunternehmens¹² als auch auf die Vorstandsvergütung haben und somit auf die Hauptentscheider in Unternehmen.¹³ Es sei darauf hingewiesen, dass einige wenige Nachhaltigkeitssachverhalte, meistens zu Klimaaspekten, unter bestimmten Voraussetzungen bereits Gegenstand der Bilanzierung (bspw. HGB und IFRS) sind, in diesem Beitrag aber nicht weiter berücksichtigt werden.¹⁴

Mit den neuen – nach der CSRD in Verbindung mit der EU Tax VO zu berichtenden – Nachhaltigkeitskennziffern der taxonomiekonformen¹⁵ Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) werden erste finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene

⁸ Vgl. „Disclosure Initiative“ des IASB.

⁹ Der offizielle Begriff in den ESRS lautet „Nachhaltigkeitserklärung“. In diesem Beitrag wird weiterhin der sich etablierte Begriff des „Nachhaltigkeitsberichts“ als Synonym verwendet.

¹⁰ Wenn Unternehmen Kosten für andere generieren, die sie selbst jedoch nicht tragen, liegen sog. negative externe Effekte vor. Wenn Unternehmen Leistungen für andere generieren, die über ihren eigenen Vorteil hinausgehen, jedoch keinen Gegenwert erhalten, liegen sog. positive externe Effekte vor. Grundlegend vgl. Coase, The Problem of Social Costs, in: Journal of Law and Economics 1960, S. 1-44.

¹¹ Vgl. Vogt, Joachim; Hüppin, Ursina; Dravec, Melani; Internalisierung von Umweltkosten in das Rechnungswesen, IRZ 2023, S. 298. Zu der allgemeinen Thematik der Internalisierung von positiven und negativen externen Effekten von Nachhaltigkeit siehe Schreiner, Manfred, Umweltbezug des Rechnungswesens, Umweltmanagement in 22 Lektionen - Ein ökonomischer Weg in eine ökologische Wirtschaft, Wiesbaden . 1996, S. 252 ff. Zur Internalisierung im Kontext von Sustainable Performance Accounting vgl. Walkiewicz, J., Lay-Kumar, J., & Herzig, C. (2021). The integration of sustainability and externalities into the “corporate DNA”: a practice-oriented approach. Corporate Governance: The International Journal of Business in Society. www.emerald.com/insight/content/doi/10.1108/CG-06-2020-0244/full/html.

¹² Mehr als die Hälfte der finanziellen Steuerungsgrößen der DAX 30 Unternehmen im Jahre 2014 waren Erfolgs- und Rentabilitätskennzahlen. Vgl. KPMG, Accounting Insights | DRS 20 - Umsetzungsanalyse DAX 30, S. 22.

¹³ So beruhten 2015 bei den DAX 30 Vorständen mehr als die Hälfte der verwendeten KPIs - sowohl bei der ein- als auch mehrjährigen variablen Vergütung - auf Erfolgs- und Rentabilitätskennzahlen. Vgl. Aust, Victoria, Welche KPIs verwenden die DAX 30-Unternehmen in der Vorstandsvergütung?, IRZ 2018, Abb. 3, S. 395.

¹⁴ Insbesondere Klimarisiken sind zum Teil bereits Gegenstand der Bilanzierung. Zur IFRS-Bilanzierung siehe u.a.: 1a) IDW, Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen, 21.12.2021, 1b) Buchberger, Florian, Richter, Frank, Bedeutung von umweltbezogenen Faktoren für die Rechnungslegung; IRZ 2023, S. 29-34. Zur HGB-Bilanzierung siehe u.a.: 2a) Lanfermann, Georg; Morich, Sven; Bultmann, Olga; Berücksichtigung klimabezogener Aspekte im handelsrechtlichen Abschluss, Der Betrieb, Nr. 24 vom 22.08.2022, S.1977-1983, 2b) Reinke, Jens; Müller, Stefan; Auswirkungen von klima- und umweltbezogenen Aspekten auf HGB-Abschlüsse - Folgerungen aus den vom IDW veröffentlichten diesbezüglichen Hinweisen auf erste ausgewählte HGB-Aktiva, BC Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungslegung und Controlling; 2022, S. 250-255.

¹⁵ Deleg.VO zu Umwelt-KPI - Anlage I der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, ABl. EU Nr. L 443, S. 17. Eine Übersicht zu allen potenziellen taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zum siehe Henkel, Knut; Lay-Kumar, Jenny; EU-Taxonomie: Übersicht aller "grünen" Wirtschaftstätigkeiten zum Stand 13.06.2023, KoR 7-8/2023 S. 316-324.

Informationen in wenigen Kennzahlen zusammengeführt. Dadurch können bereits erste Einblicke für die Unternehmenssteuerung gewonnen werden. Die drei neuen Nachhaltigkeitskennziffern basieren (künftig) auf geprüften Finanzinformationen aus der Buchhaltung. So können Nachhaltigkeitsinformationen im Unternehmen und bei den Stakeholdern eine höhere Akzeptanz erlangen und den oft als Mangel empfundenen starken qualitativen bzw. narrativen Charakter verlieren.¹⁶

Auf nationaler Ebene wurde bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitssachverhalten in die Rechnungslegung im Rahmen des Koalitionsvertrages geregelt: „Ökologische und gegebenenfalls soziale Werte wollen wir im Dialog mit der Wirtschaft in bestehende Rechnungslegungsstandards integrieren, beginnend mit den Treibhausgasemissionen“.¹⁷ Integration in diesem Kontext beinhaltet grundsätzlich auch die Möglichkeit der Erfassung von Nachhaltigkeitssachverhalten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.¹⁸

Sustainable Performance Accounting (SPA)¹⁹ geht deutlich über die CSRD hinaus, hin zu einer Konnektivität²⁰ und damit stärkeren Integration von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht. Offenlegungspflichten konsequent anzuwenden, bedeutet nach Meinung der Autor:innen, sämtliche betrieblichen Risiken, auch ESG-bezogene, in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.²¹ ESG-Sachverhalte sollen gemäß Buchhaltungs- und Bilanzierungsregeln erfasst werden, um Nachhaltigkeit konsequent in die Unternehmenssteuerung zu integrieren.²² Es gibt bereits Methoden, die auch ESG-Sachverhalte monetarisieren, allerdings nicht auf Buchungs- und Bilanzierungsebene.²³ SPA schlägt eine integrierte Rechnungslegung vor, die Nachhaltigkeitsleistungen und -kosten auf Augenhöhe mit finanziellen Kennzahlen hebt: die S-Bilanzierung (mit S für Sustainability). Dabei werden ESG-Sachverhalte in einer separaten ESG-Buchhaltung²⁴ erfasst. Aus der

¹⁶ Beyhs, Oliver; Hirsch, Bernhard; Maske, Miriam; Eignung der EU-Taxonomie-KPIs zur Unternehmenssteuerung; KoR 7-8/2023 S. 315.

¹⁷ SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP; Koalitionsvertrag 2021 - 2025, Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 170 f.

¹⁸ Vgl. Lay-Kumar/Henkel, Blogbeitrag zu „ESMT-Workshop zur Integration von CO₂ in die Rechnungslegung“, 13.01.2023, (www.regionalwert-research.de/blog/; Abruf: 19.07.2023).

¹⁹ SPA basiert auf folgenden Vorarbeiten: 1) Hiß, Richtig rechnen! Durch die Reform der Finanzbuchhaltung zur ökologisch-ökonomischen Wende. München, 2015. 2) Lay-Kumar u.a. Abschlussbericht QuartaVista, Berichtsteil Regionalwert AG Freiburg. 2021 (www.quartavista.de; Abruf: 04.04.2022); Lay-Kumar u.a. Sustainable Performance Accounting. Positionspapier zur Wissenschaftskonferenz, 2022, www.regionalwert-research.de/wp-content/uploads/2022/12/Positionspapier-Sustainable-Performance-Accounting_Regionalwert-AG-Freiburg-2022.pdf.

²⁰ Gegenstand von Konnektivität sind Fragestellungen bezüglich der Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht. Vgl. u.a. Sellhorn, Thorsten, Aus einem Guss? - Konnektivität der Unternehmensberichterstattung, 15.03.2023 (www.linkedin.com/pulse/aus-einem-guss-konnektiv%2525C3%2525A4t-der-unternehmensberichterstattung%3FtrackingId=7oUculr22%252B%252FDh1u2Si3xiA%253D%253D/?trackingId=7oUculr22%2B%252FDh1u2Si3xiA%3D%3D; Abruf: 18.03.2023). Zur Thematik der Konnektivität hat EFRAG einen „Connectivity Advisory Panel“ initiiert (www.efrag.org/News/Project-648/Launch-of-the-EFRAG-Connectivity-Advisory-Panel---Composition-and-related-community-?AspxAutoDetectCookieSupport=1; Abruf: 18.03.2023).

²¹ Vgl. Lay-Kumar u.a., 2022 (Fn. 19).

²² Ebd.

²³ Beim True Cost Accounting (TCA) werden die Preise von Produkten der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelbranche unter Einbeziehung von negativen externen Effekten ganzheitlich kalkuliert. Die Methodik der Value Balancing Alliance (VBA) modifiziert den Unternehmenswert um diverse aggregierte ESG-Sachverhalte. Bei der von Puma S.E. angewendeten Methodik der Environmental Profit and Loss (EP&L) erfolgte eine Monetarisierung der Umweltbelange in der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Gemeinwohlökonomie (GWÖ) werden einzelne Nachhaltigkeitssachverhalte bepunktet und daraus eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

²⁴ In der Praxis gibt es in den größeren Unternehmen in der Regel bereits unterschiedliche Buchhaltungen, wo über Buchungskreise (Ledger) die Bilanzierung von bspw. einzelnen Betriebsstätten und/oder Tochtergesellschaften abgebildet wird. Eine weitere Buchhaltung, wie z.B. für die ESG-Buchhaltung, lässt sich

ESG-Buchhaltung lassen sich nachhaltige buchwertbezogene Performance-Größen ableiten, die für die Unternehmenssteuerung, -analyse und -bewertung wichtig und bereits etabliert sind, wie bspw. Jahresüberschuss (JÜ), Gewinn vor Zinsen und Steuern (earnings before interest and taxes, EBIT) oder Eigenkapitalrendite (EKR).²⁵ Damit wäre sichergestellt, dass trotz der Informationsfülle im Lagebericht eine ganzheitliche Steuerungs- und Informationsfunktion nicht verwässert wird.

Sustainable Performance Accounting baut auf dem Verständnis auf, dass jegliches Wirtschaften in sozial-ökologische Zusammenhänge eingebunden ist, von deren intakter Funktionalität der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens mehr oder weniger abhängig ist. Die unternehmerische Verantwortung erstreckt sich nicht allein auf das eigene Unternehmen, sondern auf erfolgreiches Wirtschaften innerhalb planetarischer Leitplanken und den Beitrag zum Gemeinwohl. Nachhaltiges Wirtschaften in den Bereichen Environment, Social and Governance (ESG) wird als zentraler Bestandteil des Unternehmenserfolgs verstanden, nicht-nachhaltiges Wirtschaften dagegen als riskant. Bislang fallen positive und negative ESG-Effekte als Externalitäten aus der betrieblichen Erfolgsrechnung hinaus. Dabei zeigt die Forschung zu Externalitäten seit Jahrzehnten, dass die heutige auf Effizienz und kurzfristigen finanziellen Erfolg fokussierte Wirtschaft Risiken, Verluste und Schäden an den ökonomischen Grundlagen erzeugt, die die betrieblichen Produktionsbedingungen wiederum langfristig negativ beeinträchtigen. Somit fällt nicht-nachhaltiges Wirtschaften nicht nur auf Ökologie und Gesellschaft zurück, sondern auf die Unternehmen und die Betriebswirtschaft selbst.²⁶ Die Ansicht, es handele sich um „Non-Financials“, wird im öffentlichen Diskurs ersetzt durch die Begriffe Pre-Financials²⁷ bzw. ESG-Sachverhalte, die sowohl eine „finanzielle Wesentlichkeit“ (financial materiality) als auch eine „Wesentlichkeit der Auswirkungen“ (impact materiality) haben können. Bspw. wurde die bisherige Bezeichnung der „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD) als nicht mehr sachgerecht angesehen und bei der Nachfolgeregelung der CSRD das „non-financial“ durch „sustainability“ ersetzt.²⁸

Die hier dargestellte Systematik des Sustainable Performance Accounting (SPA) ist grundsätzlich auf alle ESG-Sachverhalte anwendbar. Dieser Beitrag konzentriert sich beispielhaft auf CO₂-Emissionen, als ein Aspekt des Teilbereichs Umwelt (E), da diese Thematik mit Blick auf Net Zero 2050 in der EU aktuell am stärksten im Fokus steht. Bei CO₂-Emissionen kann es sowohl um emittierte CO₂-Emissionen als auch um die Bindung von CO₂-Emissionen (sog. negative Emissionen) gehen.²⁹

in der Regel ohne größeren Aufwand einrichten.

SAP überlegt einen „Green Ledger“ anzubieten. Vgl. Sessar, Christopher, 03.09.2023 (www.corporate-reporting.com/artikel/sap-greenledger?locale=en_us).

²⁵ Bezüglich der Verwendung von Earnings-before-Kennzahlen im Geschäftsberichten 2021 der DAX 40 Unternehmen vgl. Schluter, Anna; Kümpel, Thomas; Ist eine Reform der Earnings-before-Kennzahlen notwendig? Eine kritische Analyse der DAX-40-Unternehmen anhand der Geschäftsberichte 2021; WPg 15-16/2023, Abb. 3, S. 859.

²⁶ Vgl. Walkiewicz, J., Lay-Kumar, J., & Herzig, C. (2021). The integration of sustainability and externalities into the “corporate DNA”: a practice-oriented approach. *Corporate Governance: The International Journal of Business in Society*. www.emerald.com/insight/content/doi/10.1108/CG-06-2020-0244/full/html (Zugriff am 17.09.2023). Breyer/Kolmar, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, in: Mohr /Tol, The economic impact of climate change. Perspektiven der Wirtschaftspolitik 11, 3. Aufl., Tübingen, 2010, S. 13-37; Hansjürgens, ?, Zur Neuen Ökonomie der Natur: Kritik und Gegenkritik, in: Wirtschaftsdienst, Band 95, Nr. 4, 2015, S. 284-291.

²⁷ Vgl. IDW (Hrsg.), IDW- Positionspapier „Sustainable Finance als Teil der nachhaltigen Transformation - Auswirkungen auf Kreditinstitute, Düsseldorf, 2020, S. 13.

²⁸ Vgl. CSRD, a.a.O. (Fn. 2), in Erwägung des Grundes (8).

²⁹ CO₂ stellt das bekannteste von insgesamt 6 Treibhausgasen dar. Letztendlich geht es um die Gesamtheit aller Treibhausgase, die in der Einheit CO₂-Äquivalente (CO₂eq) notiert werden. CO₂ wird in diesem Beitrag auch als Synonym für alle Treibhausgase verwendet.

2. Grenzen der bisherigen Bilanzierung

Damit Nachhaltigkeitssachverhalte in steuerungsrelevanten Performancegrößen, insbesondere in Erfolgs- und Rentabilitätskennziffern, integriert werden können, sind diese buchhalterisch zu erfassen und zu bilanzieren. Das geht aber nicht ohne Weiteres, da sowohl nach HGB als auch IFRS für die Aktivierung von Vermögensgegenständen/-werten bestimmte Ansatzkriterien erfüllt sein müssen, die bei den hier diskutierten ESG-Sachverhalten nicht erfüllt sind. Dasselbe gilt für die Passivierung von Rückstellungen. Letztendlich läuft es darauf hinaus, dass es bei ESG-Aktiva wahrscheinlich keinen Cash-Zufluss und bei ESG-Passiva wahrscheinlich keinen Cash-Abfluss gibt.³⁰ Dies führt aus ganzheitlicher Sicht zu unbefriedigenden Ergebnissen: Nachhaltiges Wirtschaften wirkt sich nicht nur nicht zum Vorteil aus, sondern sogar zum Nachteil, da ESG-Sachverhalte in der Bilanzierung und damit in den wichtigsten Performance-Kennziffern nicht beachtet werden. Dies soll an dem folgenden einfach gehaltenen Zahlenbeispiel gezeigt werden.

Zahlenbeispiel

Unternehmen A und B seien absolut identische Unternehmen. Sie erwirtschaften beide 100 Mio. € Umsatzerlöse und unterliegen beide nicht dem CO₂-Emissionshandel. Unternehmen A und B investieren beide in eine neue Produktionsanlage. Unternehmen A kauft die preiswerteste Anlage und zahlt 125 Mio. €. Die Anlage emittiert 800 Tausend (Tsd.) Tonnen (t) CO₂ pro Jahr. Unternehmen B hingegen ist es wichtig, eine Maschine zu erwerben, die so wenig CO₂ wie möglich emittiert. Unternehmen B zahlt 250 Mio. € für die Produktionsanlage, die die Hälfte an CO₂ emittiert wie die Anlage von Unternehmen A. Beide Maschinen werden linear über die Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Somit schreibt Unternehmen A 5 Mio. € pro Jahr ab und Unternehmen B 10 Mio. €. Für die Bewertung der CO₂-Emissionen wird hier der – im Rahmen des europäischen CO₂-Emissionshandels (EU-ETS) – notierte Börsenpreis von 70 €/t CO₂ zugrunde gelegt.³¹

In der klassischen Finanzbuchhaltung (F-Buchhaltung) und Bilanzierung (F-Bilanzierung) würden – gem. dem linken Teil der Abbildung 1 – beide Unternehmen jeweils 100 Mio. € als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erfassen (1A, 1B). Zudem hat Unternehmen A eine jährliche Abschreibung von -5 Mio. € (2A) und Unternehmen B von -10 Mio. € (2B) in der GuV zu berücksichtigen. Dadurch reduzieren sich die aktivierten Anschaffungskosten bei Unternehmen A von 125 Mio. € auf 120 Mio. € und bei Unternehmen B von 250 Mio. € auf 240 Mio. € am Ende des ersten Geschäftsjahres. Es ergibt sich ein EBIT (A) in Höhe von 95 Mio. € und ein EBIT (B) von 90 Mio. €. Durch die höhere Abschreibung auf die nachhaltigere Anlage des Unternehmens B fällt das EBIT (B) geringer aus als EBIT (A). Dies ist aus ganzheitlicher, Nachhaltigkeit integrierender Bilanzierungssicht ein unbefriedigendes Ergebnis und liegt daran, dass die negativen externen Effekte der CO₂-Emissionen nicht in der F-Buchhaltung erfasst werden dürfen, da die bilanziellen Ansatzkriterien einer Rückstellung nach HGB und IFRS nicht vorliegen.

³⁰ Vermögensgegenstände müssen nach HGB u.a. selbständig verwertbar sein (GoB). Bei Vermögenswerten nach IFRS muss u.a. Verfügungsmacht (Kontrollrechte) über die wirtschaftliche Ressource bestehen (CF 4). Für eine Rückstellung muss eine (gegenwärtige) (Außen-) Verpflichtung des Unternehmens zur Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource vorliegen (GoB / CF 4). Zudem gilt der Grundsatz der Pagatorik, nach dem alle Erträge und Aufwendungen auf tatsächlich erfolgten Zahlungsvorgängen beruhen müssen (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB). Alles dies setzt wahrscheinliche Cashzuflüsse (Aktiva) oder -abflüsse (Passiva) voraus.

³¹ Die Orientierung an dem Börsenpreis ist eine von mehreren denkbaren Monetarisierungsansätzen für CO₂. Vgl. Kap. 3.2 SPA-Accounting.

F-Buchhaltung & F-Bilanzierung	+	ESG-Buchhaltung & ESG-Bilanzierung	=	S-Buchhaltung & S-Bilanzierung																																																																																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">GuV (Mio. €)</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Soll</th> <th style="width: 50%;">Haben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwände (AUF)</td> <td>Erträge (ERT)</td> </tr> <tr> <td>• F-AUF -5 / -10</td> <td>• F-ERT 100 / 100</td> </tr> <tr> <td>• ESG-AUF (2A) (2B)</td> <td>• ESG-ERT (1A) (1B)</td> </tr> <tr> <td>• E</td> <td>• E</td> </tr> <tr> <td>• S</td> <td>• S</td> </tr> <tr> <td>• G</td> <td>• G</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Bilanz (Mio. €)</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Aktiva</th> <th style="width: 50%;">Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anlagevermögen (AV)</td> <td>Rückstellungen (RS)</td> </tr> <tr> <td>• F-AV</td> <td>• F-RS</td> </tr> <tr> <td>• ESG-AV</td> <td>• ESG-RS</td> </tr> <tr> <td>• E 120 / 240</td> <td>• E</td> </tr> <tr> <td>• S</td> <td>• S</td> </tr> <tr> <td>• G</td> <td>• G</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;"> X EBIT (A) 95 EBIT (B) 90 </p>	GuV (Mio. €)		Soll	Haben	Aufwände (AUF)	Erträge (ERT)	• F-AUF -5 / -10	• F-ERT 100 / 100	• ESG-AUF (2A) (2B)	• ESG-ERT (1A) (1B)	• E	• E	• S	• S	• G	• G	Bilanz (Mio. €)		Aktiva	Passiva	Anlagevermögen (AV)	Rückstellungen (RS)	• F-AV	• F-RS	• ESG-AV	• ESG-RS	• E 120 / 240	• E	• S	• S	• G	• G		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">GuV (Mio. €)</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Soll</th> <th style="width: 50%;">Haben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwände (AUF)</td> <td>Erträge (ERT)</td> </tr> <tr> <td>• F-AUF</td> <td>• F-ERT</td> </tr> <tr> <td>• ESG-AUF -56 / -28</td> <td>• ESG-ERT</td> </tr> <tr> <td>• E</td> <td>• E</td> </tr> <tr> <td>• S (3A) (3B)</td> <td>• S</td> </tr> <tr> <td>• G</td> <td>• G</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Bilanz (Mio. €)</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Aktiva</th> <th style="width: 50%;">Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anlagevermögen (AV)</td> <td>Rückstellungen (RS)</td> </tr> <tr> <td>• F-AV</td> <td>• F-RS</td> </tr> <tr> <td>• ESG-AV</td> <td>• ESG-RS -56 / -28</td> </tr> <tr> <td>• E</td> <td>• E</td> </tr> <tr> <td>• S</td> <td>• S</td> </tr> <tr> <td>• G</td> <td>• G</td> </tr> </tbody> </table>	GuV (Mio. €)		Soll	Haben	Aufwände (AUF)	Erträge (ERT)	• F-AUF	• F-ERT	• ESG-AUF -56 / -28	• ESG-ERT	• E	• E	• S (3A) (3B)	• S	• G	• G	Bilanz (Mio. €)		Aktiva	Passiva	Anlagevermögen (AV)	Rückstellungen (RS)	• F-AV	• F-RS	• ESG-AV	• ESG-RS -56 / -28	• E	• E	• S	• S	• G	• G		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">GuV (Mio. €)</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Soll</th> <th style="width: 50%;">Haben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwände (AUF)</td> <td>Erträge (ERT)</td> </tr> <tr> <td>• F-AUF -5 / -10</td> <td>• F-ERT 100 / 100</td> </tr> <tr> <td>• ESG-AUF (2A) (2B)</td> <td>• ESG-ERT (1A) (1B)</td> </tr> <tr> <td>• E</td> <td>• E</td> </tr> <tr> <td>• S (3A) (3B)</td> <td>• S</td> </tr> <tr> <td>• G</td> <td>• G</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Bilanz (Mio. €)</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Aktiva</th> <th style="width: 50%;">Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anlagevermögen (AV)</td> <td>Rückstellungen (RS)</td> </tr> <tr> <td>• F-AV</td> <td>• F-RS</td> </tr> <tr> <td>• ESG-AV</td> <td>• ESG-RS -56 / -28</td> </tr> <tr> <td>• E</td> <td>• E</td> </tr> <tr> <td>• S</td> <td>• S</td> </tr> <tr> <td>• G</td> <td>• G</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;"> SEBIT (A) 39 X SEBIT (B) 62 </p>	GuV (Mio. €)		Soll	Haben	Aufwände (AUF)	Erträge (ERT)	• F-AUF -5 / -10	• F-ERT 100 / 100	• ESG-AUF (2A) (2B)	• ESG-ERT (1A) (1B)	• E	• E	• S (3A) (3B)	• S	• G	• G	Bilanz (Mio. €)		Aktiva	Passiva	Anlagevermögen (AV)	Rückstellungen (RS)	• F-AV	• F-RS	• ESG-AV	• ESG-RS -56 / -28	• E	• E	• S	• S	• G	• G
GuV (Mio. €)																																																																																																				
Soll	Haben																																																																																																			
Aufwände (AUF)	Erträge (ERT)																																																																																																			
• F-AUF -5 / -10	• F-ERT 100 / 100																																																																																																			
• ESG-AUF (2A) (2B)	• ESG-ERT (1A) (1B)																																																																																																			
• E	• E																																																																																																			
• S	• S																																																																																																			
• G	• G																																																																																																			
Bilanz (Mio. €)																																																																																																				
Aktiva	Passiva																																																																																																			
Anlagevermögen (AV)	Rückstellungen (RS)																																																																																																			
• F-AV	• F-RS																																																																																																			
• ESG-AV	• ESG-RS																																																																																																			
• E 120 / 240	• E																																																																																																			
• S	• S																																																																																																			
• G	• G																																																																																																			
GuV (Mio. €)																																																																																																				
Soll	Haben																																																																																																			
Aufwände (AUF)	Erträge (ERT)																																																																																																			
• F-AUF	• F-ERT																																																																																																			
• ESG-AUF -56 / -28	• ESG-ERT																																																																																																			
• E	• E																																																																																																			
• S (3A) (3B)	• S																																																																																																			
• G	• G																																																																																																			
Bilanz (Mio. €)																																																																																																				
Aktiva	Passiva																																																																																																			
Anlagevermögen (AV)	Rückstellungen (RS)																																																																																																			
• F-AV	• F-RS																																																																																																			
• ESG-AV	• ESG-RS -56 / -28																																																																																																			
• E	• E																																																																																																			
• S	• S																																																																																																			
• G	• G																																																																																																			
GuV (Mio. €)																																																																																																				
Soll	Haben																																																																																																			
Aufwände (AUF)	Erträge (ERT)																																																																																																			
• F-AUF -5 / -10	• F-ERT 100 / 100																																																																																																			
• ESG-AUF (2A) (2B)	• ESG-ERT (1A) (1B)																																																																																																			
• E	• E																																																																																																			
• S (3A) (3B)	• S																																																																																																			
• G	• G																																																																																																			
Bilanz (Mio. €)																																																																																																				
Aktiva	Passiva																																																																																																			
Anlagevermögen (AV)	Rückstellungen (RS)																																																																																																			
• F-AV	• F-RS																																																																																																			
• ESG-AV	• ESG-RS -56 / -28																																																																																																			
• E	• E																																																																																																			
• S	• S																																																																																																			
• G	• G																																																																																																			

Abbildung 1: Buchungsbeispiel zu CO₂-Emissionen.

Sustainable Performance Accounting bietet für dieses Dilemma folgenden Ausweg: Nachhaltigkeitsbezogene Sachverhalte werden in einer zweiten Buchhaltung erfasst, der ESG-Buchhaltung. Wie aus dem mittleren Teil der Abbildung 1 ersichtlich, ist für das emittierte CO₂ von Unternehmen A aufwandswirksam eine Rückstellung in Höhe von 56 Mio. € (800 Tsd. t CO₂ * 70 €/t CO₂) zu buchen (3A).³² Da Unternehmen B aufgrund der nachhaltigeren Anlage nur die Hälfte an CO₂ emittiert, fällt für die von Unternehmen B zu erfassende Rückstellung ein Betrag von 28 Mio. € an (3B).

Aus der Addition der Buchungen aus der F- und ESG-Buchhaltung ergeben sich die Buchungen in der nachhaltigen Buchhaltung, der S-Buchhaltung. Diese stellt die Grundlage für die ganzheitlichen Performance-Kennziffer **SEBIT**³³ dar; siehe rechter Teil der Abbildung 1. **SEBIT (A)** beläuft sich danach auf 39 Mio. € und ergibt sich aus 100 Mio. € Umsatzerlöse sowie -5 Mio. € Abschreibung, beide aus der F-Buchhaltung, sowie -56 Mio. € Aufwand für die CO₂-Emissionen aus der ESG-Buchhaltung. **SEBIT (B)** hingegen beläuft sich auf 62 Mio. €. Diese ergeben sich aus 100 Mio. € Umsatzerlöse und -10 Mio. € Abschreibung, beide aus der F-Buchhaltung, sowie aus -28 Mio. € Aufwand für die CO₂-Emissionen aus der ESG-Buchhaltung. Bei der Verwendung von **SEBIT** weist nun auch das nachhaltigere Unternehmen B mit 62 Mio. € eine höhere Performance als Unternehmen A mit 39 Mio. € aus. Da SPA auf dem Grundsatz der Doppik basiert, sind Bestandsgrößen auch Gegenstand dieser Konzeption. Die vollumfängliche Darstellung der SPA-Konzeption erfolgt im folgenden Kapitel.

³² Hinweise zur Buchung der Rückstellungen:

- 1) Von der Buchung latenter Steuern wird in dem Beispiel abstrahiert. Würde der nationale Gesetzgeber (nicht) nachhaltiges Wirtschaften steuerlich (nicht) fördern und ESG-Erträge von der Besteuerung befreien (eine Abzugsfähigkeit von ESG-Aufwendungen verbieten), wären in der ESG-Buchhaltung keine latenten Steuern zu erfassen.
- 2) Würden die Unternehmen unter den CO₂-Emissionshandel fallen, wäre die CO₂-Bilanzierung bereits Gegenstand der F-Buchhaltung.
- 3) In dem Beispiel wurden die gesamten CO₂-Emissionen bewertet, da diese grundsätzlich auch rückwirkend im Rahmen eines Klageverfahrens geltend gemacht werden könnten. Wrede, Insa; Klimaklagen: Unternehmen vor Klagewelle?, Deutsche Welle (DW), 01.03.2023 (www.dw.com/de/mehr-klimaklagen-gegen-unternehmen/a-64830154; Abruf: 19.03.2023).

³³ **SEBIT** = Sustainable EBIT. Bezüglich der Verwendung von „SEBIT“ siehe auch Geschwindner/Eser/Haubold, DATA - a sustainable performance accounting framework for SMEs. From macro planetary boundaries to micro economic Sustainable Earnings Before Interest and Tax - **SEBIT**, Journal of Business Chemistry, 02.06.2023, S. 112-122.

3. Konzeption von SPA

3.1. Nachhaltige Buchhaltung

Nach SPA soll die reale nachhaltigkeitsintegrierte Performance eines Unternehmens in der Buchhaltung so gut wie möglich gespiegelt werden. Dabei liegt der Fokus auf wesentlichen positiven und negativen Effekten des Wirtschaftens, analog zur Wesentlichkeitsanalyse, die eine Einstufung in positive und negative Effekte vornimmt (ESRS E1, 43 ff.). Bislang werden viele ESG-Leistungen und -Risiken nicht vollumfänglich in der Buchhaltung erfasst, so dass nicht sichtbar wird, welche ESG-Leistungen erbracht bzw. -Risiken vermieden werden. SPA verwendet Methoden der klassischen Rechnungslegung, also analog der Generalnorm, nach der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt werden soll.³⁴ ESG-Sachverhalte werden erfasst und können – je nach Bedarf – sowohl detaillierter als auch aggregierter dargestellt werden.³⁵ Für eine vollumfänglich nachhaltigkeitsintegrierte Erfolgsrechnung müssten folglich sämtliche positive und negative ESG-Effekte³⁶ in der Buchhaltung systematisch erfasst werden. Bereits eine Teilintegration von wesentlichen ESG-Sachverhalten ermöglicht es, ein nachhaltigeres, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu (v)ermitteln. Finanzanalysen sowie akademische und empirische Untersuchungen bestätigen die Notwendigkeit, über die Finanzberichterstattung hinauszugehen, um die Wertschöpfung des Unternehmens besser zu erfassen.³⁷ Damit positioniert sich SPA an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre (externes Rechnungswesen) und Volkswirtschaftslehre.

Dieser Beitrag behandelt Beispiele aus dem Bereich Klimaschutz (ESRS E1). Ein negativer externer Effekt entsteht durch Emissionen von CO₂, die durch die Passivierung einer CO₂-Rückstellung in der ESG-Buchhaltung abgebildet werden. Dies betrifft grundsätzlich – mal mehr, mal weniger – alle Branchen. Ein positiver externer Effekt entsteht durch die Sequestrierung (Rückbindung) von CO₂ in landwirtschaftlichen Böden. Dieser wird internalisiert durch Aktivierung von (selbsterstellten) ESG-Vermögensgegenständen/-werten. Hierbei geht es um sämtliche Formen der sog. CO₂-Sequestrierung in der Landwirtschaft, also

³⁴ Die Beachtung der GoB ist Bestandteil der Generalnormen für Buchführung (§ 238 Abs. 1 HGB) sowie Jahresabschluss (§ 243 Abs. 1 HGB und § 264 Abs. 2 S. 1 HGB) und Konzernabschluss (297 Abs. 2 HGB); vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, Düsseldorf, 2019, S. 105. Eine Orientierung an den GoB und der Generalnorm der klassischen Rechnungslegung erschien für den Anfang eine pragmatische Vorgehensweise zu sein. Mittelfristig müssten wahrscheinlich eine Art „Grundsätze ordnungsmäßiger nachhaltiger Buchhaltung (GonB)“ entwickelt werden. Das IDW schlägt eine „ESRS-Generalnorm“ analog der Finanzberichterstattung vor. „In den einschlägigen Rahmenwerken der Finanzberichterstattung zielt die Generalnorm darauf ab, dass die Berichterstattung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln muss.“ Vgl. IDW, Erreichte Erleichterungen in den ESRS unbedingt beibehalten!, 07.07.2023 (www.idw.de/idw/medien/presseinformationen/idw-erreichte-erleichterungen-in-den-esrs-unbedingt-beibehalten.html; Abruf: 16.08.2023). Eine Integration von ESG-Sachverhalten in Stromgrößen ist teilweise auch bereits Gegenstand von sog. Tripple Bottom Line-Ansätzen.

³⁵ Vgl. Lay-Kumar u.a. (2023), Sustainable Performance Accounting als Schlüssel für die Nachhaltigkeitstransformation; in: Jeromin/Zwick (Hrsg.): Mit Sustainable Finance die Transformation dynamisieren. Springer Gabler, Wiesbaden. [www.doi.org/10.1007/978-3-658-38044-1_14](https://doi.org/10.1007/978-3-658-38044-1_14), S. 187-199.

³⁶ Als positive und negative Effekte werden hier nur nachhaltige Gemeinwohl-Leistungen und -Kosten in der ESG-Buchhaltung erfasst, nicht aber nachhaltige Leistungen und Kosten, die ausschließlich dem Betrieb zugutekommen. Die Abgrenzung zwischen nachhaltigkeitsbezogenem Betriebsvermögen und Gemeinwohlvermögen wurde erstmals thematisiert in Lay-Kumar, J./Stockinger, A. (2021). Unternehmerisches Gemeinwohlangagement am Beispiel Streuobstwiesen – Experimentierraum QuartaVista meets Streuobst, in: GeZu 4.0 (Hrsg.), Gemeinsam Zukunft gestalten, Vom Experimentierraum zur erfolgreichen Community-Buch, S. 29-32. (www.visual-books.com/gezu40/, Abruf 12.09.2023).

³⁷ Vgl. EFRAG (Hrsg.), Draft ESRG 1 Double materiality conceptual guidelines for standard-setting. Arbeitspapier, Januar 2022, Tz. 26 auf S. 25.

der Speicherung von CO₂ in landwirtschaftlichen Böden.³⁸ CO₂-Sequestrierungsleistungen könnten auch Gegenstand von CO₂-Zertifikaten sein (bspw. Humuszertifikate), mit denen die Käufer ihre eigenen CO₂-Bruttoemissionen reduzieren können. Im Gegensatz zu wenig nachvollziehbaren CO₂-Zertifikaten auf weit entfernten Flächen lässt sich der Fortbestand der CO₂-Sequestrierung in der heimischen Landwirtschaft transparent monitoren.³⁹ Letztere sind aufgrund ihrer Pagatorik jedoch bereits in der F-Buchhaltung zu erfassen.

Gemäß der SPA-Methodik wird die klassische Finanz-Buchhaltung (F-Buchhaltung) um eine ESG-Buchhaltung zu einer integrierten und somit nachhaltigen und ganzheitlichen (sustainability S) Buchhaltung (S-Buchhaltung) erweitert. Es gilt:

S-Buchhaltung = F-Buchhaltung + ESG-Buchhaltung⁴⁰

(S-Bilanz = F-Bilanz + ESG-Bilanz bzw. S-GuV = F-GuV + ESG-GuV)

Die nachhaltige Buchhaltung (S-Buchhaltung) bei SPA steht dabei für Nachhaltigkeit i.w.S. Nach SPA ist ein Unternehmenserfolg dann nachhaltig, wenn das wirtschaftliche Handeln sich finanziell trägt und bei dieser Berechnung alle ESG-Sachverhalte (Nachhaltigkeit i.e.S.) berücksichtigt wurden. Adressat der S-Buchhaltung sind alle Stakeholder, nicht wie bei HGB und IFRS primär die Kapitalgeber. Viele Nicht-Kapitalgeber-Stakeholder sind per se an einer ganzheitlichen Berichterstattung interessiert. Aber auch für Fremdkapitalgeber (Hauptfokus bei HGB) als auch Eigenkapitalgeber (Hauptfokus bei IFRS) werden ESG-Informationen immer wichtiger, da sie vermehrt Pre-Financials darstellen und so (mittelfristig) Einfluss auf die Kreditwürdigkeit und den Unternehmenswert haben werden.

Auf Basis der S-Buchhaltung können S-Performance-Kennzahlen ermittelt und erläutert werden. Anders als bei Sachverhalten der F-Buchhaltung, werden Sachverhalte der ESG-Buchhaltung aufgrund des Fehlens der Pagatorik nicht zwangsläufig aus der Buchhaltung ausgebucht. In diesen Fällen erfolgt im Rahmen von SPA eine Ausbuchung gegen die neue Eigenkapital-Position⁴¹ „ESG-Kapital“. ⁴² Diese Position wiederum ist unterteilt in die drei ESG-Kapital-Unterpositionen⁴³ Environmental (E), Social (S) und Governance (G). Das Wesen des

³⁸ Unter CO₂-Sequestrierung fällt grundsätzlich auch das bei der Produktion abgetrennte und dann unterirdisch eingelagerte CO₂. Dieses wird auch als „Carbon Dioxide Capture and Storage“ (CCS) bezeichnet. Diese Art der CO₂-Speicherung ist rechtlich in Deutschland allerdings nicht zulässig und daher nicht Gegenstand dieses Beitrages. In der Landwirtschaft gibt es verschiedene Arten von CO₂-Sequestrierungstechniken, die zu unterschiedlichen Herstellungskosten führen. Beispiele sind: Wiedervernässung von Mooren, Agroforst, Dauergrünland, Bedeckung des Bodens mit Zwischenfrüchten, Einsatz von Pflanzenkohle und Humusaufbau. Die Berechnung von CO₂-Sequestrierung ist hoch komplex. Zu letzterem siehe u.a. Don, Axel; Drexler, Sophie; Negative Emissionen durch Humusaufbau in Böden - wie viel ist möglich? - Energie Zukunft im Dialog, Stiftung Energie Klimaschutz, 17.07.2023 (www.energie-klimaschutz.de/negative-emissionen-durch-humusaufbau-in-boeden-wie-viel-ist-moeglich/; Abruf: 31.07.2023). Zur Berechnung von Klimabilanzen in der Landwirtschaft wird verwiesen auf den Berechnungsstandard des Kuratoriums Technik & Bauwesen in der Landwirtschaft: www.ktbl.de/themen/bek.

³⁹ Z.B. durch den Ausweis der Flächen in Ackerschlagkarteien bzw. dem gemeinsamen Agrarantrag.

⁴⁰ SPA vereint die sog. Tripple Bottom Line (Ökologie, Ökonomie, Soziales; vgl. u.a. Elkington, John, Enter the Tripple Bottum Line , 1994) mit ESG der CSRD.

⁴¹ Bezüglich der Grundidee, dass auch andere Stakeholder (wie hier beim ESG-Kapital das Gemeinwohl) als die klassischen Anteilseigner (wie bspw. Aktionäre) Anspruchsberechtigte des Eigenkapitals eines Unternehmens sein können, siehe u.a. 1) Anthony, R. N. Tell It Like It Was: A Conceptual Framework for Financial Accounting. 1983 und 2) Otaka, Satoru, Rethinking the Concept of Equity in Accounting: Origin and Attribution of Business Profit, in: The Journal of Accounting, Economics, and Law, 22.07.2020 (www.degruyter.com/document/doi/10.1515/ael-2019-0018/html; Abruf: 22.07.203).

⁴² Neben der hier gewählten „equity option“ sind auch eine „liability option“ oder aber eine „asset option“ denkbar. Vgl. Lay-Kumar/Henkel, a.a.O. (Fn. 18). Losgelöst von dem neuen Eigenkapitalunterkonto „ESG-Kapital“ werden alle Buchungen in der ESG-GuV wie üblich über das Eigenkapitalunterkonto „Gewinnrücklage“ bzw. „Bilanzgewinn/-verlust“ abgeschlossen.

⁴³ In Analogie zu dem „sonstigen Ergebnis“ (Other Comprehensive Income, OCI) der IFRS; vgl. IAS 1.82A. So können die aggregierten ESG-Werte der Vergangenheit unterteilt nach den drei Nachhaltigkeitsbereichen E,S und G berichtet werden.

ESG-Kapitals ist ähnlich der Konzernrechnungslegung-Eigenkapital-Position „Anteile anderer Gesellschafter“ (§ 307 HGB).⁴⁴ Jedoch basiert die Anspruchsberechtigung am „ESG-Kapital“ nicht auf einem expliziten, sondern auf einem impliziten Vertrag mit der Allgemeinheit.⁴⁵

Bei der Ausbuchung eines Aktivums gegen das ESG-Kapital hat das Unternehmen der Allgemeinheit ESG-Leistungen (Gemeinwohlleistungen) kostenlos zur Verfügung gestellt, in diesem Fall für Klimaschutz durch CO₂-Sequestrierung. Die Ausbuchung erfolgt, wenn die „Betriebsbereitschaft“ hergestellt wurde. Buchhalterisch ist das eine Art Sachentnahme der Allgemeinheit, welche als Soll-Buchung auf dem ESG-Konto erfasst wird. Das ist aus ganzheitlicher bilanzanalytischer Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen. Würde eine solche Bilanzierung Grundlage einer Transferleistung des Staates oder aber einer Geldzahlung eines privaten Geldgebers werden, würde dem Unternehmen Liquidität zufließen.⁴⁶

Andersherum stellt sich der Sachverhalt bei der Ausbuchung einer Rückstellung gegen das ESG-Kapital dar. Die Ausbuchung erfolgt, wenn der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist. In diesem Fall hat das Unternehmen der Allgemeinheit ESG-Kosten hinterlassen, ohne dafür bezahlt zu haben (bspw. CO₂-Emissionen). Buchhalterisch ist das eine Art Sacheinlage der Allgemeinheit, welche als Haben-Buchung auf dem ESG-Konto erfasst wird. Das ist aus bilanzanalytischer Sicht negativ zu beurteilen. Würde eine solche Bilanzierung Grundlage einer Transferleistung des Staates werden, müsste das Unternehmen Geld an die Allgemeinheit (den Staat) zahlen. Grundsätzlich ist vorstellbar, dass ein Haben-Saldo des ESG-Kapitals als Bemessungsgrundlage für eine ESG-Besteuerung herangezogen wird, die dann für die Finanzierung von ESG-Leistungen verwendet wird.

Für die Umsetzung eines Sustainable Performance Accountings (SPA) sind folgende vier Schritte (SPA 1 bis SPA 4) erforderlich:

ESG-Accounting

- SPA 1. Ansatz in der ESG-Buchhaltung
- SPA 2. Ausweis in der ESG-Buchhaltung
- SPA 3. Bewertung in der ESG-Buchhaltung
 - SPA 3a Ermittlung und Interpretation der Indikatoren
 - SPA 3b Monetarisierung

+ Sustainable Performance

- SPA 4. Ermittlung und Erläuterung der S-Performance
 - SPA 4a Ermittlung der S-Performance
 - SPA 4b Erläuterung der S-Performance

= Sustainable Performance Accounting (SPA)

⁴⁴ „Anteile anderer Gesellschafter“ ist ein Ausgleichsposten in der Konzernbilanz für nicht dem Mutterunternehmen gehörende Anteile an in dem Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen.

⁴⁵ Bezüglich der Anspruchsberechtigung am Eigenkapital anderer Stakeholder durch implizite Verträge siehe Otaka, a.a.O. (Fn. 41), S. 16 f.

ESRS 1.AR7 sieht explizit die Natur als potenziellen „stillen Interessenträger“ vor. Hier ist bspw. die Verwendung von Stellvertretern denkbar, z. B. Organisationen, die legitime Vertreter sind oder von denen das Unternehmen annimmt, dass sie die Interessengruppen angemessen repräsentieren. Vgl. EFRAG, Implementation guidance for the materiality assessment, 08/2023, Tz. 184c S. 38.

⁴⁶ Ein Beispiel dafür sind staatliche Fördergelder zur Wiedervernässung von Mooren im Rahmen der Nationalen Moorschutzstrategie. www.bmu.de/download/nationale-moorschutzstrategie (Zugriff 12.09.2023).

3.2. ESG-Accounting

Fortführung des Zahlenbeispiels

Nachfolgend werden die Buchungssachverhalte in der ESG-Buchhaltung anhand eines vereinfachten fortgeführten Zahlenbeispiels für Unternehmen B aus dem Kapitel 2 erläutert. Unternehmen B erstellt im Jahr 01 einen Halbjahresabschluss zum Zeitpunkt t1 und einen Jahresabschluss zum Zeitpunkt t2. Das Unternehmen emittiert im Rahmen der eigenen Produktion nur im ersten Halbjahr CO₂, in Höhe von 400 Tsd. t CO₂. Unternehmen B sequestriert aber auch 50 Tsd. t CO₂ – im Rahmen einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte – Annahme gemäß auch nur im ersten Halbjahr. Die Herstellung der Sequestrierung ist zum Zeitpunkt t1 beendet, entfaltet seine Sequestrierungsleistung erst Ende des Jahres (t2). Die Herstellungskosten der Sequestrierung belaufen sich insgesamt auf 40 €/t CO₂ und ergeben sich aus Material- und Lohnkosten. Unternehmen B unterliegt nicht dem CO₂-Emissionshandel. Der Börsenpreis für CO₂ (EU-ETS) steigt von 60 €/t (t1) auf 70 €/t (t2). Grundsätzlich könnte Unternehmen B aufgrund seiner CO₂-Emissionen vor einem Gericht verklagt werden; schätzt selbst diese Wahrscheinlichkeit aber als gering ein. Das EBIT zum Jahresende betrage 90 Mio. €.

SPA 1 Ansatz in der ESG-Buchhaltung

Zunächst sind die in der ESG-Buchhaltung zu erfassenden ESG-Sachverhalte zu ermitteln. Eine Orientierung bieten hier die (Unter-) Unterthemen der themenbezogenen ESRS.⁴⁷ Gegenstand der Erfassung sind alle ESG-Sachverhalte, die gem. der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (ESRS 1 Kapitel 3) als wesentlich für das Unternehmen identifiziert wurden und daher Gegenstand der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind.⁴⁸ Dies gilt sowohl für alle Sachverhalte der „finanziellen Wesentlichkeit“ (financial materiality) als auch der „Wesentlichkeit der Auswirkungen“ (impact materiality).

Mit Blick auf die Bilanzierung von CO₂-Sachverhalten steht das Unterthema „Klimaschutz“ des Standards „Klimawandel“ (ESRS E1) im Fokus. Die Berichterstattung über CO₂-Bruttoemissionen ist in der Abgabepflicht ESRS E1-6 geregelt, wonach sämtliche vom Unternehmen emittierten Treibhausgase gem. dem Green House Gas (GHG)-Protocol offenzulegen sind. Im Rahmen der Angabepflicht ESRS E1-7 sind zudem Angaben über den Abbau von Treibhausgasen offenzulegen. Diese umfassen zum einen den Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen eigener Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie von finanzierten CO₂-Gutschriften.

In der ESG-Buchhaltung sind grundsätzlich zwei Sachverhalte zu unterscheiden. ESG-Sachverhalte, die negative externe Effekte verursachen, werden als ESG-Rückstellungen gebucht. Dies betrifft die CO₂-Emissionen. Als ESG-Vermögensgegenstand/-wert werden Sachverhalte erfasst, die einen positiven externen Effekt erzeugen. Dies sind CO₂-Sequestrierungsmaßnahmen, die zu sog. negativen CO₂-Emissionen führen.

Das Pendant zum Ansatz ist die Ausbuchung. Insgesamt können sich – im Zusammenspiel mit der F-Buchhaltung – folgende Buchungskonstellationen bezüglich des Ansatzes bzw. der Ausbuchung in der ESG-Buchhaltung ergeben:

⁴⁷ Gem. ESRS 1.AR 16G sind 10 Themen (Standards) Gegenstand des ersten Sets an ESRS, die insgesamt 38 Unterthemen und 69 Unter-Unterthemen beinhalten. Auch nicht-berichtspflichtige Unternehmen können sich hieran orientieren.

⁴⁸ Grundsätzlich legt SPA nicht fest, welche ESG-Faktoren verpflichtend berichtet werden müssen, denn dieses richtet sich nach der unternehmensspezifischen Relevanz der Themen. Referenzpunkte für die externe Prüfung sind u.a. die internationalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs), die planetarischen Leitplanken sowie der Pariser Klimarahmenvertrag. Die in der CSRD und den ESRS aufgeführten ESG-Sachverhalte stellen eine wichtige, jedoch noch unvollständige Referenz dar. Siehe hierzu auch: EFRAG, a.a.O. (Fn. 41), Tz. 149-152, S. 46 f.

- Ansatz 1
In der ESG-Buchhaltung wird ein ESG-Sachverhalt erstmals gebucht, ohne dass es vorher in der F-Buchhaltung zu einer Buchung kam.

Beispiel: Erstmalige Passivierung einer CO₂-Rückstellung für die bei der Produktion des Unternehmens B anfallenden CO₂-Emissionen.

- Ansatz 2
Der Sachverhalt wurde bereits erfolgswirksam in der F-Buchhaltung erfasst. Durch Umbuchung in der ESG-Buchhaltung wird dieser nun aktiviert oder passiviert.

Beispiel: Der in der F-Buchhaltung von Unternehmen B erfasste Aufwand für CO₂-Sequestrierung wird in der ESG-Buchhaltung als nachhaltiger Vermögensgegenstand/-wert aktiviert.

- Ausbuchung 1
Im Zusammenhang mit dem ESG-Sachverhalt fließt kein Cash. Dann ist der ESG-Sachverhalt gegen die neue Eigenkapital-Position „ESG-Kapital“ auszubuchen. Bei Vermögensgegenständen/-werten erfolgt die Ausbuchung, wenn die „Betriebsbereitschaft“ hergestellt wurde und bei Rückstellungen, wenn der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist.

Beispiel: Der in der ESG-Buchhaltung des Unternehmens B erfasste Vermögensgegenstand/-wert für CO₂-Sequestrierung wird in t2 gegen ESG-Kapital (Unterposition „E“) ausgebucht. Erst zu diesem Zeitpunkt steht (für die Allgemeinheit) die Sequestrierungsleistung als Beitrag zum Klimaschutz zur Verfügung („Betriebsbereitschaft“).

- Ausbuchung 2
In der F-Buchhaltung wird im Zusammenhang mit dem ESG-Sachverhalt Cash erfolgswirksam erfasst. In der ESG-Buchhaltung erfolgt zu diesem Zeitpunkt mit der Ausbuchung des ESG-Sachverhaltes eine Stornierung des in der F-Buchhaltung bebuchten Erfolgskontos.

Beispiel: Für den in der ESG-Buchhaltung erfassten Vermögensgegenstand/-wert für CO₂-Sequestrierung verkauft Unternehmen B ein CO₂-Sequestrierungszertifikat. In der F-Buchhaltung wurde die erhaltene Cash-Zahlung als Ertrag erfasst. In der ESG-Buchhaltung erfolgt mit der Ausbuchung des Vermögensgegenstandes/-wertes eine Stornierung des in der F-Buchhaltung bebuchten Ertragskontos.

SPA 2 Ausweis in der ESG-Buchhaltung

Um die ESG-Sachverhalte sachgerecht auf Kontenebene erfassen zu können, ist der F-Kontenplan um E-, S- und G-Sachverhalte zu erweitern. Hier wird vorgeschlagen, neue Bilanzunterpositionen für ESG-Aktiva und -Passiva auszuweisen. Konkret könnte bspw. der DATEV Standardkontenrahmen (SKR 04) an folgenden Stellen erweitert werden:⁴⁹

⁴⁹ In Anlehnung an Lay-Kumar u.a., a.a.O. (Fn. 19), S. 56 ff. Im Rahmen des QuartaVista-Projektes wurde zusammen mit SAP ein Prototyp eines solchen um ESG-Konten erweiterten Kontenrahmens entwickelt.

Bei der hier vorgeschlagenen Systematik werden lediglich die in der ESG-Buchhaltung (zusätzlich zur F-Buchhaltung) erfassten Nachhaltigkeitssachverhalte nach E, S und G separat erfasst. Grundsätzlich ist denkbar, die bereits in der F-Buchhaltung erfassten nachhaltigen Sachverhalte ebenfalls auf separaten E-, S- und G-Unterkonten zu erfassen, was allerdings eine umfangreichere Überarbeitung des Kontenrahmens zur Folge hätte.

- Bilanz
 - Aktiva – Nachhaltige Vermögensgegenstände
 - 0191 / 2 / 3 Nachhaltige Vermögensgegenstände – E / S / G
 - Passiva – ESG-Kapital
 - 2941 / 2 / 3 ESG-Kapital für Nachhaltigkeit – E / S / G
 - Passiva – Rückstellung für Nachhaltigkeit
 - 3066 / 7 / 8 Rückstellung für Nachhaltigkeit – E / S / G
- GuV
 - Ertrag – Erträge aus Nachhaltigkeit
 - 4826 / 7 / 8 Erträge aus Nachhaltigkeit – E / S / G
 - Aufwand – Aufwand aus Nachhaltigkeit
 - 6851 / 2 / 3 Aufwand aus Nachhaltigkeit – E / S / G

SPA 3 Bewertung in der ESG-Buchhaltung

SPA 3a Ermittlung und Interpretation der Indikatoren

Eine zentrale Bedeutung kommt der Bewertung der ESG-Sachverhalte zu. Denn ohne eine Bewertung ist letztendlich keine Buchung möglich. Und typisch für ESG-Sachverhalte ist, dass es in der Regel keine Werte von (aktiven) Märkten gibt und sich für die Bewertung oft noch keine (allgemein anerkannten) Verfahren etabliert haben.

Um ESG-Sachverhalte bewerten zu können, müssen zunächst die für die Bewertung relevanten Indikatoren ermittelt und interpretiert werden. Dabei berücksichtigt SPA drei Indikatoren-Ebenen, die gleichwertig berücksichtigt werden (sofern Daten vorhanden sind).⁵⁰

- Ebene 1: wissenschaftliche und politische Soll-Werte (bspw. planetarische Leitplanken,⁵¹ Pariser Klimarahmenvertrag)
- Ebene 2: empirische Vergleichswerte (Best-in-Class-Ansatz)⁵²
- Ebene 3: subjektive Einschätzung des Unternehmens basierend auf Praxiswissen. Diese intendiert nicht zwangsläufig nur die Einschätzung der Geschäftsleitung, sondern aller Stakeholder des Unternehmens.⁵³

⁵⁰ Vgl. Lay-Kumar, Jenny; Abschlussbericht QuartaVista, Berichtsteil Regionalwert AG Freiburg. 2021 (www.quartavista.de; Abruf: 04.04.2022), S. 26 ff.

⁵¹ Die planetarischen Leitplanken sind ein international anerkanntes Framework des Stockholm Resilience Center, das den sicheren Handlungsraum für die Menschheit und damit des Wirtschaftens definiert sowie den riskanten Bereich quantifiziert. Johan Rockström u.a. (2021): *Breaking Boundaries: The Science Behind our Planet*. Dorling Kindersley, London 2021.

⁵² Im Sinne einer Vergleichbarkeit sollte bei der Bewertung so weit wie möglich mit einheitlichem branchenspezifischem Datenmaterial gerechnet werden. Insofern sollte dieses von einer / mehreren „öffentlichen“ Stellen zentral vorgegeben werden. Analog bspw. der zentralen Vorgabe der für die HGB Rückstellungsberechnung benötigten Diskontierungszinssätze durch die Deutsche Bundesbank.

⁵³ Der Einbezug des subjektiven Erfahrungswissens ist nur dann sinnvoll, wenn das Unternehmen eine (selbst)kritische Bewertung der eigenen ESG-Performance ansetzt. Hier soll keineswegs Greenwashing Tür und Tor geöffnet werden, sondern die Gelegenheit genutzt werden, wertvolles Praxiswissen einfließen zu lassen. Die Erfahrungen aus den Forschungsprojekten „Richtig rechnen in der Landwirtschaft I + II“ sowie „QuartaVista“ zeigen, dass Unternehmen durchaus ihren eigenen (positiven bzw. negativen) Beitrag zum Gemeinwohl kritisch einschätzen. Vgl. Lay-Kumar u.a. 2021, a.a.O. ; Walkiewicz u.a. 2022, a.a.O.

Die Bewertung orientiert sich am Ampelprinzip: Eine Bewertung im grünen Bereich entspricht einem Wertbeitrag zu nachhaltigem Wirtschaften (positiver externer Effekt). Der gelbe Bereich beinhaltet nicht wesentliche positive und/oder negative Wertbeiträge, und wird daher nicht weiter für die ESG-Buchhaltung berücksichtigt. Der rote Bereich weist aufgrund riskanten Handelns bezüglich des jeweiligen ESG-Kriteriums eine negative Bewertung aus (negativer externer Effekt).

Bei dem in diesem Beitrag primär behandelten E-Unterthema des „Klimaschutz“ (ESRS E1, Klimawandel) ist die Ermittlung des Indikators offensichtlich; es ist die Menge an CO₂ eq./t pro Jahr. Auch für die Ermittlung der Indikatoren für das S-Unter-Unterthema „Gesundheitsschutz und Sicherheit“ (ESRS S1, Eigene Belegschaft) ist – für die Ermittlung der Krankheitskosten – die Verwendung der Krankenquote (Anteil Krankheitstage an Sollarbeitstagen) naheliegend. Schwieriger wird es aber bei anderen ESG-Themen, wie bspw. der Ermittlung eines Indikators für das E-Unterthema „Auswirkungen auf den Zustand der Arten“ (ESRS E3, Biologische Vielfalt und Ökosysteme). Ist der Indikator bzw. sind die Indikatoren ermittelt, so sind diese in der Art zu interpretieren, ab welchen Grenzwerten externe positive bzw. negative externe Effekte vorliegen.

Im Kontext des sich immer drastischer vollziehenden anthropogenen Klimawandels zieht jeglicher Ausstoß von CO₂ einen negativen externen Effekt nach sich. Negativemissionen, z.B. durch CO₂-Sequestrierung, rufen hingegen positive externe Effekte hervor. Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaabkommens, dem EU Green Deal und dem deutschen Klimaschutzgesetz wird als Grenzwert 0 t CO₂ festgelegt.⁵⁴ Die Ermittlung und Interpretation des Indikators erfolgt hier ausschließlich auf Ebene 1. D.h., jede t CO₂, die emittiert wird, wird als wesentliche negative Auswirkung auf das Klima interpretiert, für die eine CO₂-Rückstellung in der ESG-Buchhaltung einzustellen ist. Dementsprechend wird jede t CO₂, die zurückgeführt wird, als wesentliche positive Auswirkung auf das Klima interpretiert, für die ein Vermögensgegenstand/-wert in der ESG-Buchhaltung aktiviert wird.⁵⁵ Es wurde der Wert 0 als Grenzwert festgelegt, da grundsätzlich für jede emittierte Tonne CO₂ rückwirkend im Rahmen eines Klageverfahrens Schadensersatz geltend gemacht werden kann.⁵⁶ Bereits in der F-Buchhaltung erfolgte Buchungen sind bei der Buchung in der ESG-Buchhaltung zu berücksichtigen.

Das CO₂-Volumen ist – unter der Annahme, dass dieses wesentlich ist – bereits Gegenstand der ESRS-Berichterstattung (ESRS E1-6 und ESRS E1-7).

SPA 3b Monetarisierung

In einem weiteren Schritt ist der Indikator / sind die Indikatoren, die relevante positive bzw. negative externe Effekte hervorrufen, zu monetarisieren.⁵⁷ In Anlehnung an die HGB- bzw. IFRS-Bilanzierung erfolgt die Zugangsbewertung bei den Vermögensgegenständen/-werten

⁵⁴ Dies ist eine von mehreren denkbaren Interpretationen des Indikators CO₂. Zu anderen Bewertungs- und Monetarisierungsansätzen siehe Fn. 61.

⁵⁵ In diesem Fall gibt es keinen gelben Bereich, sondern die Ampel besteht nur aus einem grünen und einem roten Bereich.

⁵⁶ Vgl. Wrede Insa; Klimaklagen: Unternehmen vor Klagewelle?, Deutsche Welle (DW), 01.03.2023 (www.dw.com/de/mehr-klimaklagen-gegen-unternehmen/a-64830154; Abruf: 19.03.2023).). Erst wenn keine Schadensersatzansprüche mehr bestehen, sind die Rückstellungen gegen das „ESG-Kapital“ auszubuchen. Grundsätzlich sind auch andere Interpretationen und somit Grenzwertbildungen denkbar. Gem. ESRS E1-4 müssen Unternehmen konkrete, absolute Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel angeben (ESRS E1.AR 31). Dazu gehören auch konkrete CO₂-Reduktionsziele..

⁵⁷ Grundsätzlich dürfte die Monetarisierung von Sachverhalten der „finanziellen Wesentlichkeit“ einfacher sein als bei denen der „Wesentlichkeit der Auswirkungen“, da bei ersteren zwingend Schätzungen zu dem Einfluss auf die Cashflows des Unternehmens vorliegen.

zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.⁵⁸ Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag zu bewerten.⁵⁹

Bei der Aktivierung von positiven externen Effekten in der ESG-Buchhaltung wird es sich hauptsächlich um selbsterstellte Vermögensgegenstände/-werte handeln, wie bspw. bei der CO₂-Sequestrierung. Die Zugangsbewertung erfolgt in diesen Fällen zu den Herstellungskosten, die durch Dokumentation der in der F-Buchhaltung erfassten Aufwendungen nachgewiesen werden.⁶⁰

Für die Monetarisierung von CO₂-Rückstellungen wird hier der aktuelle CO₂-Börsenpreis des europäischen CO₂-Emissionshandels (EU-ETS) verwendet, da dieser hier als Erfüllungsbetrag der Rückstellung zugrunde gelegt wird.⁶¹ Denn durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten könnte die CO₂-Rückstellung beglichen und ausgebucht werden. Bei der anfänglichen Rückstellungsbildung ist die Berücksichtigung von Transitionsbudgets denkbar.

Die fünf ESRS-Umweltstandards sehen jeweils Angabepflichten zu erwarteten finanziellen Auswirkungen der in dem jeweiligen ESRS-Standard relevanten Themen vor.⁶² Die Bewertung für die ESG-Buchhaltung und die Angabepflichten zu erwartenden finanziellen ESG-Auswirkungen sollten aufeinander abgestimmt sein.

- Zugangsbewertung 1
Zugangsbewertung einer ESG-Rückstellung mit dem Erfüllungsbetrag (siehe auch „Ansatz 1“).

*Beispiel: Erfassung einer CO₂-Rückstellung in der ESG-Buchhaltung von Unternehmen B mit dem Erfüllungsbetrag in Höhe von 24 Mio. € (400 Tsd. t CO₂ * 60 €/t CO₂). Annahmegemäß wird hier der Börsenpreis (EU-ETS) vom Zugangszeitpunkt in Höhe von 60 €/t CO₂ als Erfüllungsbetrag verwendet.*

Buchungssatz (t1)

Lfd. Nr.	Buchhaltung	S-Konto-Nummer	S-Konto-Bezeichnung	S-Betrag	H-Konto-Nummer	H-Konto-Bezeichnung	H-Betrag
(1)	ESG = S	6851	Aufwand für CO ₂ -Emissionen	24 Mio. €	3066	Rückstellung für CO ₂ -Emissionen	24 Mio. €

⁵⁸ § 253 Abs. 1 S. 1, 1. HS HGB sowie IFRS-Sachanlagevermögen IAS 16.15 bzw. IAS 38.18 Abs. 2. Da es für die hier diskutierten ESG-Sachverhalte typischerweise (noch) keinen Markt gibt, sind in der Regel die Herstellungskosten heranzuziehen.

⁵⁹ Nach HGB mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2, 2. HS HGB). IFRS-Rückstellungen sind mit der bestmöglichen Schätzung, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten (IAS 37.36).

⁶⁰ Grundsätzlich könnte der Beitrag zum Gemeinwohl, in diesem Beispiel die Klimaschutzleistung, auch höher oder niedriger bewertet werden als die Herstellungskosten. In Anlehnung an die HGB/IFRS werden hier die Herstellungskosten verwendet.

⁶¹ Je nach Stakeholdergruppe kann der Wertansatz bei der Monetarisierung unterschiedlich gesehen werden. So ermittelt das Umweltbundesamt die Klimakosten auf 238 €/t CO₂ für 2022 bei 1% Zeitpräferenzrate (www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen#klimakosten-von-treibhausgas-emissionen; Abruf: 08.08.2023). Seit dem 1. Januar 2021 werden auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) Öl und Benzin mit einer CO₂-Steuer belegt. 2023 beträgt diese Steuer 30 €/t CO₂ und sie soll bis 2025 auf 55 €/t CO₂ steigen. Der CO₂-Börsenpreis (EU-ETS) stieg von 2007 von durchschnittlich ca. 0,70 Euro/t CO₂ auf durchschnittlich ca. 81 Euro/t CO₂ im Jahr 2022 (www.statista.com/statistik/daten/studie/1304069/umfrage/preisentwicklung-von-co2-emissionsrechten-in-eu/; Abruf: 08.08.2023). Günsoy schlägt bei seiner Konzeption der „sozial-ökologischen Bilanzierung“ bei der Monetarisierung für bilanzsteuerliche Zwecke branchenspezifische Freibeträge vor, vgl. Lay-Kumar/Henkel (2023), a.a.O. (Fn. 18).

⁶² Vgl. ESRS E1-9, ESRS E2-6, ESRS E3-5, ESRS E4-6 und ESRS E5-6.

- Zugangsbewertung 2
Zugangsbewertung eines ESG-Vermögensgegenstandes/-wertes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (siehe auch „Ansatz 2“).

*Beispiel: In der F-Buchhaltung von Unternehmen B erfasster Aufwand für CO₂-Sequestrierung in Höhe der Herstellungskosten von 2 Mio. € (50 Tsd. t CO₂ * 40 €/t CO₂) führt in der ESG-Buchhaltung zu einer Aktivierung eines nachhaltigen Vermögensgegenstands/-wertes.*

Buchungssätze (t1)

Lfd. Nr.	Buchhaltung	S-Konto-Nummer	S-Konto-Bezeichnung	S-Betrag	H-Konto-Nummer	H-Konto-Bezeichnung	H-Betrag
(2)	ESG	0191	Vermögensgegenstand aus CO ₂ -Sequestrierung	2 Mio. €	4820	Andere aktivierte Eigenleistungen	2 Mio. €
(2a)	F	5000 / 6000	Materialaufwand / Personalaufwand	2 Mio. €	1800	Bank	2 Mio. €
Σ	S	0191	Vermögensgegenstand aus CO ₂ -Sequestrierung	2 Mio. €	4820	Andere aktivierte Eigenleistungen	2 Mio. €
		5000 / 6000	Materialaufwand / Personalaufwand	2 Mio. €	1800	Bank	2 Mio. €

Gegenstand der Folgebewertung von Vermögensgegenständen/-werten nach HGB und IFRS sind die um plan- und/oder außerplanmäßige Abschreibungen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten;⁶³ die sog. fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.⁶⁴ Dies setzt allerdings voraus, dass die Vermögensgegenstände/-werte von dem Unternehmen genutzt werden und in der Bilanz des Unternehmens verbleiben.⁶⁵ Da ESG-Vermögensgegenstände /-werte nur dann erfasst werden, wenn sie einen wesentlichen positiven externen ESG-Effekt für das Gemeinwohl⁶⁶ erbringen, sind diese in dem Moment, in dem die Nutzung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird, gegen das ESG-Kapital auszubuchen. Insofern fällt bei den in diesem Beitrag betrachteten ESG-Vermögensgegenständen/-werten keine Folgebewertung an, sondern nur die Ausbuchung gegen das ESG-Kapital. Im Rahmen der Folgebewertung von Rückstellungen ist der Erfüllungsbetrag auf Aktualität zu überprüfen.⁶⁷

- Folgebewertung 1
Bei den in der ESG-Buchhaltung passivierten CO₂-Rückstellungen ist der Erfüllungsbetrag ggf. zu aktualisieren.

*Beispiel: Die CO₂-Rückstellung des Unternehmens B ist in der ESG-Buchhaltung mit dem CO₂-Börsenkurs (EU-ETS) des Zugangsdatums in Höhe von 60 €/t CO₂ als Erfüllungsbetrag passiviert worden. Der Börsenkurs ist Angabe gemäß zum Berichtstag auf 70 €/t CO₂ gestiegen. Entsprechend wurde der Erfüllungsbetrag aktualisiert und die Rückstellung um 4 Mio. € (400 Tsd. t CO₂ * (70 - 60 €/t CO₂)) aufwandswirksam erhöht (Zuführung).*

⁶³ Bzgl. planmäßiger Abschreibung siehe § 253 Abs. 3 S. 1 HGB sowie fürs IFRS-Sachanlagevermögen im Anschaffungskostenmodell IFRS 16.30 bzw. IFRS 38.74. Außerplanmäßige Abschreibungen sind gem. § 253 Abs. 3 S. 3 HGB bzw. § 253 Abs. 4 S. 1 HGB sowie fürs IFRS-Sachanlagevermögen gem. IFRS 36 vorzunehmen.

⁶⁴ Für betriebliches Sachanlagevermögen (IAS 16, IAS 38) besteht zudem die Möglichkeit der Neubewertung. Aus Vereinfachungsgründen wird auf diese Alternative nicht eingegangen.

⁶⁵ Das ist bei den hier nicht behandelten betrieblichen ESG-Sachverhalten der Fall.

⁶⁶ Siehe Fn. 36.

⁶⁷ Bzgl. Folgebewertung bei Rückstellungen siehe § 253 Abs. 1 S. 2, 2. HS HGB bzw. IAS 37.36.

Buchungssatz (t2)

Lfd. Nr.	Buchhaltung	S-Konto-Nummer	S-Konto-Bezeichnung	S-Betrag	H-Konto-Nummer	H-Konto-Bezeichnung	H-Betrag
(3)	ESG = S	6851	Aufwand für CO ₂ -Emissionen	4 Mio. €	3066	Rückstellung für CO ₂ -Emissionen	4 Mio. €

- Folgebewertung 2

Bei den in der ESG-Buchhaltung aktivierten ESG-Vermögensgegenständen/-werten wird es sich in der Regel um selbsterstellte ESG-Sachverhalte handeln, die mit Herstellungskosten aktiviert wurden. Nach Fertigstellung werden diese der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und ausgebucht, sodass sich eine Folgebewertung (zu fortgeführten Herstellungskosten) in der Bilanz des Unternehmens⁶⁸ nicht ergibt.

*Beispiel: In der F-Buchhaltung von Unternehmen B erfasster Aufwand für CO₂-Sequestrierung in Höhe der Herstellungskosten von 2 Mio. € (50 Tsd. t CO₂ * 40 €/t CO₂) führt in der ESG-Buchhaltung zu einer Aktivierung eines nachhaltigen Vermögensgegenstands/-wertes (siehe „Zugangsbewertung 2“). Diese Herstellungskosten bleiben unverändert und sind bei Abgang auszubuchen.*

Buchungssätze (t2)

Keine.

Das Besondere von in der ESG-Buchhaltung erfassten ESG-Sachverhalten ist, dass sie nicht zwingend der Pagatorik unterliegen und daher nicht zwingend eine Ausbuchung erfolgt. Falls für Sachverhalte der ESG-Buchhaltung dennoch Cash fließen sollte, wird dieses in der F-Buchhaltung erfolgswirksam erfasst. Dann ist in einem zweiten Schritt in der ESG-Buchhaltung der Buchwert des ESG-Vermögensgegenstandes/-wertes bzw. der ESG-Rückstellung erfolgswirksam auszubuchen. Dies könnte der Fall sein, wenn für CO₂-Sequestrierungsleistung im Rahmen bspw. eines Humuszertifikats Geld eingenommen wird. Oder aber wenn für CO₂-Emissionen, die nicht Gegenstand des CO₂-Emissionshandels sind, freiwillig Geld im Rahmen von CO₂-Kompensationsprogrammen bezahlt wird.

Typisch für in der ESG-Buchhaltung erfasste ESG-Sachverhalte dürfte aber sein, dass kein Cash fließt. Dann ist zum Ausbuchungszeitpunkt („Betriebsbereitschaft“ bei Aktivum bzw. Wegfall des Grundes für die Rückstellungsbildung) eine Abgangstransaktion zu fingieren, damit es zu einer Ausbuchung kommt. Als Surrogat für den fehlenden Abgangswert wird bei SPA der beizulegende Zeitwert⁶⁹ (HGB) bzw. Fair Value⁷⁰ (IFRS) verwendet.⁷¹

⁶⁸ Gedanklich wäre der bei dem Unternehmen ausgebuchte Vermögensgegenstand /-wert in einer imaginären Bilanz der Allgemeinheit zu aktivieren und dann dort planmäßig und/oder außerplanmäßig abzuschreiben.

⁶⁹ Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis (bspw. Börsenpreis) eines aktiven Marktes. Soweit kein aktiver Markt besteht, ist der beizulegende Zeitwert bzw. Fair Value anhand anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Hierbei sind am Markt beobachtbare Inputparameter zu verwenden. Lässt sich der beizulegende Zeitwert bzw. Fair Value weder durch einen Marktpreis auf einem aktiven Markt noch durch eine anerkannte Bewertungsmethode ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verwenden (§ 255 Abs. 4 HGB).

⁷⁰ Der Fair Value nach IFRS ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde (IFRS 13.9). Gem. IFRS 13.24 ist der Fair Value der Preis, zu dem unter aktuellen Marktbedingungen am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall im Hauptmarkt oder vorteilhaftesten Markt ein Vermögenswert verkauft oder eine Schuld übertragen würde, d.h. es handelt sich um einen Abgangspreis. Bei der Bemessung des Fair Values für Nicht-Finanzinstrumente, was für diesen Beitrag einschlägig ist, wird für die Preisbemessung immer die „höchste und beste Verwendung“ unterstellt, d.h. es ist aus Sicht des Marktteilnehmers zu beurteilen, ob die Eigennutzung oder der Verkauf zur höchsten und besten Verwendung führt (IFRS 13.27 ff.). D.h. wenn die Eigennutzung durch den Marktteilnehmer zur

- **Ausbuchungsbewertung 1**
Fließt kein Cash für in der ESG-Buchhaltung erfasste ESG-Sachverhalte, ist zum Ausbuchungszeitpunkt eine Abgangstransaktion zu fingieren, damit es zu einer Ausbuchung kommt. Als Surrogat für den fehlenden Transaktionspreis wird der beizulegende Zeitwert (HGB) bzw. Fair Value (IFRS) verwendet. Die Ausbuchung des ESG-Vermögensgegenstandes/-wertes bzw. der ESG-Rückstellung erfolgt gegen ESG-Kapital. Damit ist die Ausbuchung grundsätzlich GuV-neutral, außer der Ausbuchungsbetrag weicht von dem letzten Buchwert des Vermögensgegenstandes/-wertes bzw. der Rückstellung ab.

Beispiel 1a: Die in der ESG-Buchhaltung des Unternehmens B mit dem Erfüllungsbetrag (letzter Börsenkurs) von 70 €/t CO₂ bilanzierte CO₂-Rückstellung von insgesamt 28 Mio. € wird mit dem unveränderten beizulegenden Zeitwert von 70 €/t CO₂ gegen das ESG-Kapital erfolgsneutral innerhalb der ESG-Buchhaltung ausgebucht. Es ergibt sich kein Abgangsgewinn bzw. -verlust in der ESG-GuV, so dass bspw. das SEBIT aus diesem Sachverhalt unberührt bleibt.

Buchungssatz 1a (t2)

Lfd. Nr.	Buchhaltung	S-Konto-Nummer	S-Konto-Bezeichnung	S-Betrag	H-Konto-Nummer	H-Konto-Bezeichnung	H-Betrag
(4)	ESG = S	3066	Rückstellung für CO ₂ -Emissionen	28 Mio. €	2941	ESG-Kapital	28 Mio. €

Beispiel 1b: Der mit Herstellungskosten von 50 €/t CO₂ in der ESG-Buchhaltung des Unternehmens B aktivierte Vermögensgegenstand/-wert für CO₂-Sequestrierung in Höhe von 2 Mio. € wird zum beizulegenden Zeitwert von 70 €/t CO₂ und einem Gesamtwert von 3,5 Mio. € gegen das „ESG-Kapital“ ausgebucht. In Höhe der Differenz ergibt sich ein Ausbuchungsgewinn in der ESG-GuV und somit auch im SEBIT in Höhe von 1,5 Mio. €.

Buchungssatz 1b (t2)

Lfd. Nr.	Buchhaltung	S-Konto-Nummer	S-Konto-Bezeichnung	S-Betrag	H-Konto-Nummer	H-Konto-Bezeichnung	H-Betrag
(5)	ESG = S	2941	ESG-Kapital	3,5 Mio. €	0191	Vermögensgegenstand aus CO ₂ -Sequestrierung	2 Mio. €
					4830	Sonstige betriebliche Erträge	1,5 Mio. €

- **Ausbuchungsbewertung 2**
Falls für Sachverhalte der ESG-Buchhaltung doch Cash fließen sollte, dann wird dieses zunächst in der F-Buchhaltung erfolgswirksam erfasst. In einem zweiten Schritt ist in der ESG-Buchhaltung der Buchwert des ESG-Vermögensgegenstandes/-wertes bzw. der ESG-Rückstellung erfolgswirksam auszubuchen. Damit ist die Ausbuchung grundsätzlich auf Ebene der S-GuV neutral, außer der Cashbetrag weicht von dem letzten Buchwert des Vermögensgegenstandes/-wertes bzw. der Rückstellung ab.

besten Verwendung führt, dann soll keine Verkaufstransaktion fingiert werden. Wenn wie im vorliegenden Fall aber der höchste und beste Nutzen beim Gemeinwohl liegt, dann wäre der Transaktionspreis der richtige Wert.

⁷¹ In Analogie zu IFRS 9.B5.1.1, wo als beste Approximation für den Fair Value der Transaktionspreis genannt wird.

*Beispiel 2a: Für die zuletzt mit einem Erfüllungsbetrag (letzter Börsenkurs) von 70 €/t CO₂ bilanzierte CO₂-Rückstellung zahlt Unternehmen B genau diese 70 €/t CO₂ im Rahmen eines CO₂-Kompensationsprogramms. Die Cashzahlung in Höhe von 28 Mio. € (400 Tsd. t CO₂ * 70 €/t CO₂) wird aufwandswirksam in der F-Buchhaltung erfasst. In der ESG-Buchhaltung wird die CO₂-Rückstellung ertragswirksam aufgelöst. In diesem Fall ergibt sich kein Abgangsgewinn bzw. -verlust, so dass die S-Buchhaltung und so auch bspw. das SEBIT aus diesem Sachverhalt unberührt bleibt.*

Buchungssätze 2a (t2)

Lfd. Nr.	Buchhaltung	S-Konto-Nummer	S-Konto-Bezeichnung	S-Betrag	H-Konto-Nummer	H-Konto-Bezeichnung	H-Betrag
(6)	ESG	3066	Rückstellung für CO ₂ -Emissionen	28 Mio. €	6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	28 Mio. €
(6a)	F	6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	28 Mio. €	1800	Bank	28 Mio. €
Σ	S	3066	Rückstellung für CO ₂ -Emissionen	28 Mio. €	1800	Bank	28 Mio. €

*Beispiel 2b: Für die CO₂-Sequestrierung erhält Unternehmen B im Rahmen eines CO₂-Sequestrierungszertifikats eine Zahlung in Höhe von 70 €/t CO₂. Dieser Transaktionspreis entspricht dem beizulegenden Zeitwert zum Abgangszeitpunkt. Die erhaltene Zahlung von 3,5 Mio. € (50 Tsd. t CO₂ * 70 €/t CO₂) wird ertragswirksam in der F-Buchhaltung erfasst. In der ESG-Buchhaltung wird der – mit 50 €/t CO₂ – aktivierte Vermögensgegenstand/-wert in Höhe von 2 Mio. € aufwandswirksam ausgebucht. In Höhe der Differenz von 1,5 Mio. € (3,5 Mio. € - 2 Mio. €) ergibt sich ein Ausbuchungsgewinn in der S-Buchhaltung und bspw. auch im SEBIT.*

Buchungssätze 2b (t2)

Lfd. Nr.	Buchhaltung	S-Konto-Nummer	S-Konto-Bezeichnung	S-Betrag	H-Konto-Nummer	H-Konto-Bezeichnung	H-Betrag
(7)	ESG	4830	Sonstige betriebliche Erträge	2 Mio. €	0191	Vermögensgegenstand aus CO ₂ -Sequestrierung	2 Mio. €
(7a)	F	1800	Bank	3,5 Mio. €	4830	Sonstige betriebliche Erträge	3,5 Mio. €
Σ	S	1800	Bank	3,5 Mio. €	0191	Vermögensgegenstand aus CO ₂ -Sequestrierung	2 Mio. €
					4830	Sonstige betriebliche Erträge	1,5 Mio. €

Lösung Zahlenbeispiel

Für das Jahr 01 erfasst Unternehmen B für die CO₂-Rückstellung insgesamt einen Betrag von - 28 Mio. € (24 Mio. € + 4 Mio. €) in der ESG- und damit auch S-GuV; siehe Buchungssätze (1) und (3). Für die Sequestrierungsleistung wird insgesamt ein Betrag von 3,5 Mio. € erfolgswirksam gebucht; siehe Buchungssätze (2) und (7).

Entsprechend verringert sich in der ESG- und S-Bilanz am Ende des Jahres 01 (t2) die Eigenkapital-Unterposition „Jahresüberschuss /-fehlbetrag“ ceteris paribus um - 24,5 Mio. € (- 28 Mio. € + 3,5 Mio. €). Da zum Jahresende der CO₂-Sequestrierung-Vermögensgegenstand seine Sequestrierungsleistung („Betriebsbereitschaft“) entfaltet und Unternehmen B dafür keine Cashzahlung erhalten hat, wird der Vermögensgegenstand gegen ESG-Kapital ausgebucht; siehe Buchungssatz (7). Da Unternehmen B eine unentgeltliche Sachleistung an

die Allgemeinheit erbracht hat, weist das ESG-Kapital zu t2 einen Saldo von -3,5 € Mio. € aus. Dahingegen bleibt die CO₂-Rückstellung zum Jahresende bestehen und wird noch nicht gegen ESG-Kapital ausgebucht, da es juristisch weiterhin für die Umweltverschmutzung verklagt werden könnte und somit der Grund für die Rückstellungsbildung noch nicht entfallen ist.

3.3. Sustainable Performance

Auf Grundlage der ESG-Buchhaltung lässt sich dann die Sustainable Performance (S-Performance) ermitteln und – im Vergleich zu der F-Performance – erläutern (SPA 4).

SPA 4a Ermittlung der S-Performance

Durch Addition der Buchwerte aus der F- und ESG-Buchhaltung ergeben sich die Buchwerte der ganzheitlichen S-Buchhaltung. Aus dieser lassen sich dann die S-Bilanz und S-GuV erstellen. Letztere ist wiederum Grundlage für die Ermittlung sämtliche erfolgsabhängiger ganzheitlicher S-Performance-Größen, wie bspw. **SJÜ**, **SEBIT**, **SEKR**.

SPA 4b Erläuterung der S-Performance

Zwischen der F- und der S-Performance, also bspw. dem EBIT und dem **SEBIT**, wird sich eine Differenz ergeben. Diese ist im Rahmen einer Überleitung zu erläutern. Dies könnte bspw. durch Erweiterung der Übersicht der konkreten ESG-Berichtsthemen – aus dem Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse⁷² – dargestellt werden. Eine solche Überleitung von der F- hin zur S-Performance könnte bspw. in Kapitel „1. General Information“⁷³ des Nachhaltigkeitsberichtes – der wiederum einen Teil des Lageberichtes darstellt – verortet werden. Denkbar wäre auch, dass hier zusätzlich noch die S-Bilanz und S-GuV veröffentlicht werden.

Weitere Fortführung des Zahlenbeispiels

Gegenstand des linken Teils der Abbildung 2 ist das Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens B. Neben den bereits aus dem vorherigen Kapitel bekannten zwei ESRS E1-Sachverhalten (CO₂-Emissionen durch Produktion, CO₂-Sequestrierung) wurde das Beispiel wie folgt erweitert. Für Unternehmen B sind noch drei Sachverhalte des ESRS S1 (Lohnspreizung, Mitarbeitergesundheit, Auszubildende)⁷⁴ sowie zwei Sachverhalte des ESRS G1 (Bestechung, Resilienz) wesentlich. Insgesamt sind für Unternehmen B damit 7 ESG-Themen wesentlich.

In Abbildung 2 wird pro ESG-Thema angegeben, ob dieses einen positiven oder aber einen negativen Effekt beinhaltet. Zudem wird grafisch der Schweregrad⁷⁵ eines jeden ESG-Sachverhalts mit Blick auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen (impact materiality, inside-out) und/oder auf die finanzielle Wesentlichkeit (financial materiality, outside-in) dargestellt.

⁷² Das Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung ist auch gemäß den Bestimmungen des ESRS 2 SBM-3 (Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihre Wechselwirkung mit der Strategie und dem Geschäftsmodell) und des ESRS 2 IRO-2 (Offenlegungsanforderungen in den ESRS, die von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckt werden) offenzulegen. Vgl. EFRAG, a.a.O. (Fn. 41), Tz. 44, S. 13.

⁷³ Vgl. ESRS 1 Anhang F „Beispiel für die Struktur einer ESRS-Nachhaltigkeitserklärung“.

⁷⁴ Die Sachverhalte Lohnspreizung, Mitarbeitergesundheit und Auszubildende wurden im Innovationsprojekt QuartaVista operationalisiert und anhand von Steckbriefen dargelegt. Vgl. Lay-Kumar u.a. 2021, a.a.O. (Fn. 19).

⁷⁵ Das Schweremaß ergibt sich gem. ESRS 1AR10 aus folgenden drei Merkmalen: Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit.

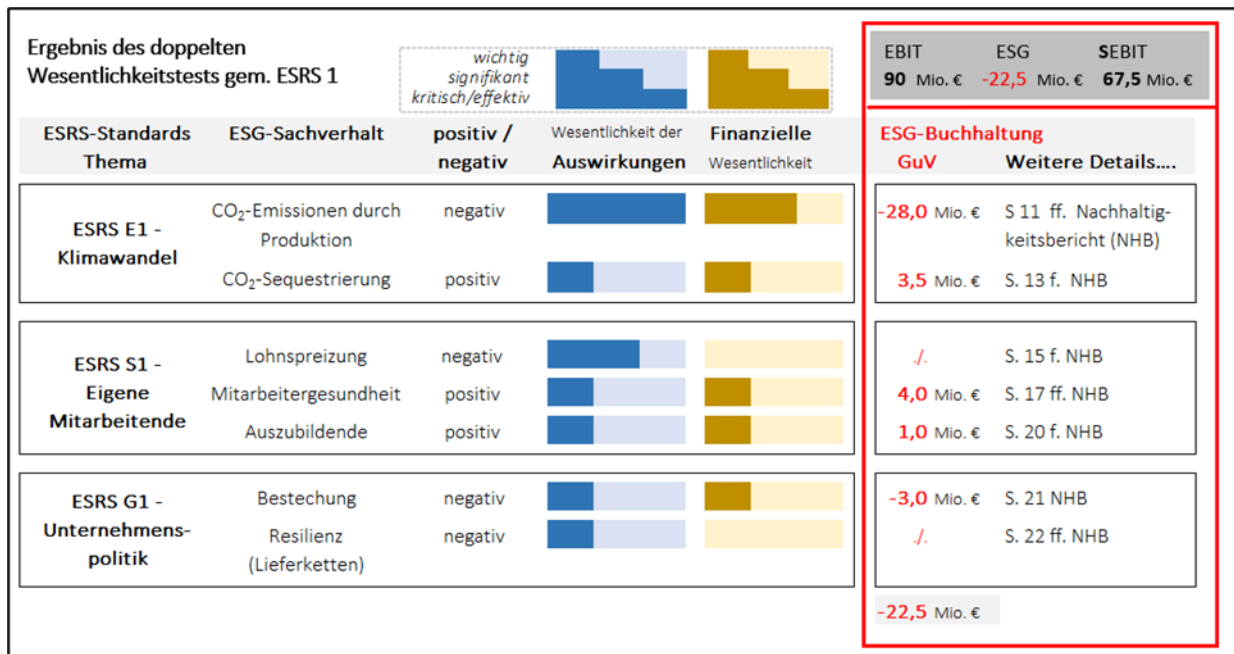


Abbildung 2: Überleitung von EBIT zu SEBIT.⁷⁶

An dieser Ergebnisdarstellung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse könnte die Überleitungsrechnung zum **SEBIT** ansetzen. Zu jedem ESG-Sachverhalt könnte der Buchungsbetrag in der ESG-GuV sowie der Hinweis auf die entsprechenden Seitenangaben des Nachhaltigkeitsberichts ergänzt werden, in dem der jeweilige ESG-Sachverhalt – insbesondere die Bewertung – erläutert wird.

Dieser Wert ist auch Gegenstand des rot umrandeten Feldes oben rechts in der Abbildung 2. Für „positive“ ESG-Sachverhalte wird in der ESG-GuV ein Ertrag (aus der Aktivierung eines Aktivums in der ESG-Bilanz) dargestellt. Dies betrifft im konkreten Beispiel die CO₂-Sequestrierung (+ 3,5 Mio. €), die Mitarbeitergesundheit (+ 4 Mio. €) sowie die Ausbildung der Auszubildenden (1 Mio. €). Dementsprechend ist für „negative“ ESG-Sachverhalte jeweils ein Aufwand in der ESG-GuV zu erfassen, da diese in der ESG-Bilanz zu passivieren sind. Dies betrifft zum einen die CO₂-Emissionen durch die Produktion (- 28 Mio. €) sowie negative Auswirkungen durch Bestechung (- 3 Mio. €). Bei zwei weiteren „negativen“ ESG-Sachverhalten war eine Bewertung nicht möglich, so dass hier keine ESG-Buchung möglich war (Lohnspreizung, Resilienz).

In der Summe ergibt sich eine zusätzliche Belastung durch die ESG-GuV in Höhe von -22,5 Mio. €. Dieser Wert ist auch Gegenstand oben rechts in dem rot umrandeten Feld in der Abbildung 2. Ausgehend von dem EBIT des Unternehmens B in Höhe von 90 Mio. € ergibt sich durch Subtraktion von -22,5 Mio. € aus der ESG-GuV ein **SEBIT** von insgesamt 67,5 Mio. €. Aus der Überleitung ist zu erkennen, ob und wenn ja, mit welchem Betrag jeder einzelne ESG-Sachverhalt in der ESG-Buchhaltung erfasst wurde. Zudem sind die Seitenangaben aus dem Nachhaltigkeitsbericht dargestellt, auf denen Details – wie z.B. bei der Bewertung verwendete Einflussgrößen, Grenzwerte und Monetarisierung – aufgeführt sind.

⁷⁶ Eigene Darstellung, in Anlehnung an Kaefer SE & Co. KG, Impact and material topic overview, Sustainability & ESG Report 2022, S. 23.

4. Fazit und Ausblick

Sustainable Performance Accounting zeigt, wie ESG-Themen als Pre-Financials-Sachverhalte durch Erfassung in einer ESG-Buchhaltung in reale Performance-Kennzahlen integriert werden können. Die Autor:innen sind der Meinung, dass die Stakeholder auch bzw. gerade für die – komplexe und interdisziplinäre – integrierte Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung einige wenige, bereits etablierte Performance-Kennzahlen als erste Orientierung benötigen. Dafür bieten sich die in diesem Beitrag skizzierten S-Performance-Kennzahlen wie bspw. SEBIT an. Zudem beinhaltet die SPA-Konzeption mit dem ESG-Kapital ein „Nachhaltigkeitsgedächtnis“, da an einer zentralen Stelle in der Bilanz sämtliche ESG-Sachverhalte der letzten Jahre aggregiert festgehalten und ausgewiesen werden. Da die drei Teilbereiche der Nachhaltigkeit (E, S und G) auf separaten ESG-Kapital-Unterkonten erfasst werden, ist eine transparente Herkunft des ESG-Kapitals nachvollziehbar.

Wollte man die Grundidee von SPA in der nationalen Gesetzgebung umsetzen,⁷⁷ so könnte über die nationale CSRD-Umsetzung hinaus die Berichterstattung von S-Performance-Kennzahlen – bspw. in einem Wahlrecht⁷⁸ – in das HGB aufgenommen werden. Die bisherigen Paragraphen zum Lagebericht §§ 289b bis 289e HGB, die aktuell die Inhalte der sog. nichtfinanziellen Erklärung beinhalten, müssten im Zuge der Ratifizierung der CSRD in deutsches Recht überarbeitet werden. Hier könnte ein solches Wahlrecht in den Lageberichtsvorschriften⁷⁹ verankert werden. Analoges würde für den HGB-Konzernlagebericht (§ 315c HGB) bzw. IFRS-Konzernlagebericht (§ 315e HGB) gelten. Zudem enthält der DRS 20 „Konzernlagebericht“ ebenfalls einen Passus zur „nichtfinanziellen Konzernklärung“, der im Rahmen der Ratifizierung der CSRD in deutsches Recht ebenfalls zu überarbeiten wäre. Auch enthält der DRS 20 einen Passus zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Insofern wären ausführlichere Beschreibungen zu der SPA-Berichterstattung im DRS 20 grundsätzlich denkbar. Zu beachten wäre allerdings, dass ein solcher Passus in einem DRS unmittelbar nur für CSRD-pflichtige Konzerne relevant wäre.

Langfristiges Ziel muss es sein, dass die parallele F- und ESG-Buchhaltung nicht mehr benötigt wird, weil alle ESG-Sachverhalte Gegenstand der regulären F-Buchhaltung und F-Bilanzierung sind. Dies wird der Fall, je mehr ESG-Sachverhalte reguliert werden⁸⁰ und/oder

⁷⁷ Siehe Koalitionsvertrag 2021 - 2025; vgl. SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, a.a.O. (Fn. 17), S. 170 f.

⁷⁸ Grundsätzlich wäre auch eine Berichtspflicht denkbar. Da die betroffenen Unternehmen allerdings mit der erstmaligen Umsetzung der reinen CSRD-Vorgaben ausgelastet sein werden, sollte diese nationale Zusatzanforderung zunächst auf Freiwilligkeit beruhen. Wenn die Stakeholder einen Mehrwert in der Berichterstattung von S-Performance-Kennzahlen sehen, wird eine solche Zusatzinformation auch freiwillig berichtet werden.

⁷⁹ Grundsätzlich wäre es auch möglich, die ESG-Buchungen bspw. in dem HGB-Jahresabschluss (F-Bilanzierung) selbst zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dies kompatibel mit den Inhalten der EU-Bilanzrichtlinie ist. In diesem Fall wäre allerdings nicht nur die Informations-, sondern auch die Steuerbemessungs- und Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses tangiert. Entsprechende Folgeänderungen würden umfangreichere Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften nach sich ziehen als eine reine Abbildung im Rahmen der Lageberichterstattung.

⁸⁰ Regulierung ermöglicht u.a. die Schaffung eines Marktes - und damit auch eines Marktpreises - für ESG-Sachverhalte. Dadurch wären dann auch die im Moment bei ESG-Sachverhalten fehlenden Ansatzkriterien der selbständigen Verwertbarkeit, der Verfügungsmacht (Kontrollrechte) über die wirtschaftliche Ressource, Außenverpflichtung und/oder Pagatorik erfüllt, da dann ein Cash-Zu- oder Abfluss wahrscheinlich wäre. So wurde bspw. am 18.12.2023 beschlossen, den europäischen Emissionshandel auf fast alle Sektoren auszuweiten, insbesondere auf die Bereiche Gebäude und Verkehr. Ca. 85 Prozent aller europäischen CO₂-Emissionen sind damit zukünftig an Zertifikate bzw. Emissionsrechte gebunden. Deren Menge sinkt kontinuierlich ab - entsprechend den europäischen Klimazielen. Diese Sachverhalte sind dann unmittelbar Gegenstand der F-Buchhaltung und F-Bilanzierung und müssten grundsätzlich nicht mehr in der ESG-Buchhaltung erfasst werden. Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Pressemitteilung - Europäisches Parlament bestätigt Einigung zur Reform des EU-Emissionshandel, 18.04.2023 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/230418-europaisches-parlament-bestatigt-

die Ansatzkriterien für die F-Bilanzierung erweitert werden.⁸¹ Grundvoraussetzung für eine Regulierung bspw. in Form einer ESG-Besteuerung und/oder von ESG-Transferleistungen ist jedoch die Bepreisung von ESG-Sachverhalten, wie es die Regionalwert-Leistungsrechnung bereits für nahezu fünfhundert ESG-Leistungskennzahlen der Landwirtschaft ermittelt hat.⁸² Und hierzu liefert die ESG-Buchhaltung wertvolles Datenmaterial.

Bis dieses der Fall ist, wird eine ESG-Buchhaltung für die Ermittlung von S-Performance-Kennzahlen benötigt. In dem Zusammenhang bleibt allerdings auch festzuhalten, dass es für diverse Nachhaltigkeitsthemen noch keine (allgemein anerkannten) Bewertungsmethoden gibt, da (einheitliche) Indikatoren, Grenzwerte und/oder Monetarisierungen ausstehen. Dies ist jedoch Voraussetzung für die Erfassung in einer ESG-Buchhaltung und damit letztendlich Erfassung in S-Performance-Kennziffern. Hier braucht es – und gibt es bereits auch – weiterführende Forschungsbeiträge⁸³ und kritische Diskussionen. Details sind im Rahmen weiterer Publikationen zu erarbeiten. Und solange gilt aus Sicht der Autor:innen besser unvollkommene Maßstäbe für die Internalisierung externer Effekte in der ESG-Buchhaltung zu verwenden, als gar keine Bewertung und Buchung durchzuführen.⁸⁴

Eine umfassende S-Performance kann kaum im ersten Anlauf ermittelt werden. Ein pragmatischer Einstieg wäre daher, erst einmal mit den ESG-Bereichen anzufangen, die am drängendsten sind und bei denen eine Bewertung am einfachsten möglich ist. Dies dürften die meisten (Unter-) Unterthemen von ESRS E1 (Klimawandel) und ESRS S1 (Eigene Belegschaft) sein. Bewertungsermessensspielräume sollten durch Offenlegung transparent dargelegt werden, so wie das an einigen Stellen der F-Bilanzierung auch der Fall ist. Denn auch in der klassischen Rechnungslegung nach HGB und IFRS ist es nicht so, dass die Bewertungen immer eindeutig wären. Auch dort gibt es bei der Bewertung bestimmter Bilanzierungssachverhalte – zum Teil auch nicht unerhebliche – Ermessensspielräume.⁸⁵

Auch wenn die Stakeholder mit der S-Performance-Kennzahl einen guten Startpunkt für eine ganzheitliche Analyse des integrierten Finanz- und Nachhaltigkeitsberichts erhalten, ist davon auszugehen, dass der einzelne Stakeholder die für seine Analysezwecke relevanten Wertansätze selbst bestimmt. Dafür ist die Transparenz und Offenlegung der bei der Ermittlung der S-Performance-Kennziffer(n) verwendeten Parameter wichtig. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Ausgestaltung des Rechnungswesens einer Unternehmung, insbesondere der internen orientierten Zweige – wie bspw. die ESG-Buchhaltung – ein Spiegelbild des unternehmerischen Zielsystems ist. Ohne die Zielsetzung, positive und negative externe Effekte der Nachhaltigkeit in die Buchhaltung internalisieren zu wollen, wird ein rational angelegtes, klassisches Rechnungswesen keine solchen ESG-Daten „produzieren“.⁸⁶

einigung-zur-reform-des-eu-emissionshandel.html; Abruf: 19.03.2023).

⁸¹ EFRAG stellte verschiedene erweiterte Ansatz-Definitionen von immateriellen Vermögenswerten zur Diskussion. Vgl. EFRAG, Better Information on Intangibles - Which is the best way to go?, 27.04.2023, Recommendations and Feedback, 27.04.2023 (www.efrag.org/News/Project-641/EFRAGs-Recommendations-and-Feedback-Statement-on-Better-Information-on-Intangibles-; Abruf: 10.08.2023).

⁸² Beispielhaft für die zahlreichen Forschungsprojekte zur Regionalwert-Leistungsrechnung: siehe www.regionalwert-research.de/laufende-projekte/pilotprojekt-in-niedersachsen/; www.regionalwert-leistungen.de/blog/2022/03/nachhaltigkeit-honorieren-die-zukunft-des-oekolandbaus/; Röttig, Bettina: Wahre Preise: Jetzt wird neu abgerechnet. Lebensmittel Praxis (www.lebensmittelpraxis.de/sortiment/38123-regionalwert-leistungsrechnung-jetzt-wird-neu-abgerechnet.html, Abruf: 12.10.2023).

⁸³ Beispielhaft sei hier das Projekt 37679/01 der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (BDU) erwähnt: „Standardisierung der Erfassung von Nachhaltigkeitskennzahlen landwirtschaftlicher Betriebe“ (www.dbu.de/projektdatenbank/37679-01/; Abruf: 09.09.2023).

⁸⁴ Analog Rochol, Besser unvollkommene Biodiversitätsmaßstäbe als Untätigkeit, Tagesspiegel Background Sustainable Finance Kommentar, 13.07.2023 (<https://background.tagesspiegel.de/sustainable-finance/besser-unvollkommene-biodiversitaetsmassstaebe-als-untaetigkeit>; Abruf: 10.08.2023).

⁸⁵ Beispielhaft sei auf die Bewertung von Finanzinstrumenten auf inaktiven Märkten hingewiesen. Oder aber auf die Ermittlung des Erfüllungsbetrages von Rückstellungen.

⁸⁶ Vgl. Schreiner, Manfred, a.a.O. (Fn. 11), S. 252.

Autoren

Prof. Dr. Knut Henkel
Professor für „Bilanzielles Rechnungswesen“ und „Betriebliche Steuerlehre“, Hochschule Emden/Leer, Emden. www.knuthenkel.de.



Dr. Jenny Lay-Kumar
Geschäftsführerin Regionalwert Research gGmbH, Leipzig.
Mitarbeiterin des EFRAG-Sekretariats im Sektor writing team
„agriculture, food & beverages“.



Christian Hiß
Geschäftsführer bei Regionalwert Leistungen GmbH, Freiburg Br.

